



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Zustellungsurkunde

mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 70-/32.30.13BOR-01.3-506/22
Unsere Nachricht vom:

Name: Annett Schulz
Organisationseinheit: 42 FD Natur und Umwelt
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Str. 77, Zi. 507
Telefon/Fax: 03471 684-1929 / -2869
E-Mail: aschulz@kreis-slk.de

Datum: 04.04.2024

GENEHMIGUNG NR. 506

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.1

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

mdp GmbH & Co. WEA Borne Ost KG
Stau 91
26122 Oldenburg

vom 06.09.2021, hier eingegangen am 07.09.2021, einschließlich der bis zum 03.04.2024 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer

Windenergieanlage (WEA) vom Typ VESTAS V162,
bezeichnet als WEA N21,
mit einer Leistung von 6,0 MW und einer Gesamthöhe von 250 m

auf dem Grundstück in

39435 Borne
Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37

und mit folgenden Standortkoordinaten

World Geodetic System - WGS 84	
Längengrad	Breitengrad
11°34'32,97"	51°57'22,50"

erteilt.

Die Windenergieanlage (WEA) vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW bestehen im Wesentlichen aus dem Turm und dem Maschinenhaus (Gondel), einschließlich Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung (Pitch-regelung) und drehzahlvariabler Betriebsweise. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 250 m bei einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

1.2

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die WEA nicht bis zum 05. April 2027 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die WEA während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden.

1.5

Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn die Einhaltung des vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegels der WEA nach Maßgabe der Nebenbestimmung 3.9.1 durch **Messung** belegt und vom Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, bestätigt worden ist.

1.6

Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt nachträglicher Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der **Stand sicherheitsnachweise** ergeben kann.

1.7

Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt nachträglicher Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des **Fledermaus-Monitorings** (Nebenbestimmung 3.4.4.4) ergeben kann.

1.8

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

3.1.1

Die WEA ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der WEA jeweils den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

3.1.4

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52 b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52 b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5

Die WEA ist nach Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft u. dgl.) zu betreiben und zu warten.

3.1.6

Mit der Inbetriebnahme der WEA sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur-/Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren.

3.1.7

Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WEA ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Bauordnung und Brandschutz

Bedingung

3.2.1

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn dem Salzlandkreis, 43 Fachdienst Bauordnung und Hochbau ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage übergeben worden ist (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA). Die Sicherheitsleistung ist durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erbringen. Die Bankbürgschaft muss im Original vorgelegt werden. Die Höhe der **Sicherheitsleistung** wird auf **240.000,- €** festgesetzt.

Mit den Bauarbeiten darf auch im Weiteren erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt worden ist. Die Baugenehmigung, welche Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach BImSchG ist, entfaltet erst danach ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage von § 84 Abs.1 Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Auflagen

Bauordnungsrecht

3.2.2

Der Prüfbericht Nr. 9089 vom 05.05.2023 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Obering. Prof. Dieter Beyer aus Magdeburg bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen.

3.2.2.1

Seitens des Bodengutachters ist protokollarisch festzuhalten, dass die Tragfähigkeit des Baugrundes entsprechend den Vorgaben des Schalplanes HA2A601 / HA2A901 Index C gegeben sind.

3.2.2.2

Mit der konstruktiven Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung wurde der Prüfsachverständigen beauftragt. Die Bewehrungsabnahmen sind dem Prüfsachverständigen mind. 48 Stunden vor der Betonage statisch-relevanter Bauteile (z. B. der Gründung) anzuzeigen.

3.2.3

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen, Gutachten und Prüfberichten für eine Typenprüfung enthaltenen Auflagen sind vollständig zu erfüllen.

3.2.4

Die WEA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen sowie die bauordnungsrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der in der statischen Berechnung (Typenstatik) zu Grunde liegenden Windenergieanlagen identisch sind, ist vorzulegen.

3.2.5

Der Standort der WEA ist nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen.

Brandschutz

3.2.6

Die Zufahrt zur WEA ist gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen.

3.2.7

Die WEA ist eindeutig (durch Anlagenkennnummer o. dgl.) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der WEA ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

3.2.8

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.9

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windenergieanlage gem. NB 3.2.7 zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

Der Feuerwehrplan ist vor der Drucklegung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

3.3 Denkmalschutz

3.3.1

Treten bei Erdarbeiten Merkmalen eines archäologischen oder bauarchäologischen Kulturdenkmals zu Tage, ist dies sofort bei der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3.3.2

Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale), ist zu ermöglichen.

3.4 Natur- und Artenschutz

3.4.1 *A+E-Maßnahmen*

Es sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Bebauungsplan Nr. 04 „Windpark Borne“ i. d. F. d. 4. Änderung und entsprechend dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Vorhaben N21 (Kathrin Tarricone, September 2021) dargestellten Zuordnungsnachweis für die Kompensationsmaßnahme „Athenslebener Bruchgraben“ zu realisieren. Diese Maßnahme ist im Ökokonto der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Löderburg, Flur 7, Flurstück 48/11 innerhalb einer Vegetationsperiode nach Entstehung des Eingriffs (Baubeginn der beantragten WEA) nachzuweisen.

3.4.2 Berichtspflicht

Die Realisierung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises (UNB) über den Realisierungsstand Bericht zu erstatten.

3.4.3 Baufeldfreimachung

Die zum Bau benötigten Grundstücksflächen sind vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro nochmalig auf das Vorkommen von geschützten Arten (Hamster, Maulwurf) untersuchen zu lassen. Falls vorhanden sind die geschützten Tiere umzusiedeln. Der UNB ist Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

3.4.4 Abschaltzeiten Fledermausschutz

3.4.4.1 Abschaltzeiten

Zum Schutz von Fledermäusen darf die WEA N 21

- im Zeitraum vom 20. Juli bis einschließlich 30. September,
- ab jeweils 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- bei Windgeschwindigkeiten < 8 m/s im ersten Betriebsjahr bzw. bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s ab dem zweiten Betriebsjahr und Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ nicht betrieben werden.

3.4.4.2 Ausnahme

Keiner Abschaltung bedarf es bei Dauerregen (ununterbrochener Regen > 0,5 mm/h über einen Zeitraum von 6 h) und bei Starkregen (Regenmenge > 5 mm / 5 min).

3.4.4.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung 3.4.4.1 wird hiermit angeordnet.

3.4.4.4 Modifizierung

Nach Abschluss des 1. und 2. Monitoring-Durchgangs gemäß den Auflagen 3.4.5 und 3.4.6 kann die UNB die Abschaltbedingungen nachträglich jeweils an die Ergebnisse des Monitorings anpassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des dritten Monitoring-Jahres kann der endgültige Abschaltalgorithmus nachträglich mit Genehmigung der UNB optimiert werden.

Die modifizierten Abschaltmodalitäten dürfen die von der Kompetenzstelle für Fledermausschutz formulierten Maximalforderungen (Abschaltzeitraum: 01.04. bis 31.10.; Cut-In: < 6,5m/s, Temperatur: größer/gleich 10 Grad Celsius; keine Abschaltung bei Dauerregen und bei Starkniederschlag, eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) nicht übersteigen.

	Abschaltalgorithmus	Gondel-monitoring	Schlagopfer-monitoring
1. Jahr	Abschaltung im Zeitraum vom 20. Juli -30. September jeweils 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 8 m/s UND Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$	01. April bis 30. Okt.	15. April bis 15. Mai
2. Jahr	ggf. Modifikation des Abschaltalgorithmus je nach Monitoringergebnissen	01. April bis 30. Okt.	15. April bis 15. Mai

3. Jahr	ggf. Modifikation des Abschaltalgorithmus je nach Monitoringergebnissen	01. April bis 30. Okt.	15. April bis 15. Mai
4. Jahr	Betriebsregime nach neu festgelegtem Algorithmus auf Grundlage des Gondelmonitorings und des Schlagopfermonitorings	-	-

3.4.5 Fledermaus-Monitoring

An der WEA N21 ist unmittelbar nach deren Errichtung ein akustisches Fledermaus-Monitoring durchführen zu lassen. Die akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln ist mittels im BMU-Projekt (Brinkmann et al. 2011) erprobter Detektor-Technik (Batcorder, Anabat) oder mindestens qualitativ gleichwertiger Geräte mit Echtzeitaufnahme in hohen Datenraten durchzuführen.

Während der ersten 3 Betriebsjahre sind Fledermausaktivitäten wie folgt zu erfassen:

- jährlich die Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober,
- täglich Aufzeichnungen von 12:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages,
- zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten (Temperatur, Niederschlag, Windgeschwindigkeit).

Bis zum 30. Dezember des jeweiligen Jahres ist der UNB ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und deren fachlicher Beurteilung vorzulegen.

3.4.6 Schlagopfersuche

Parallel zum Gondelmonitoring ist an der WEA N21 während der ersten 3 Betriebsjahre eine Untersuchung auf verunglückte Fledermäuse durchführen zu lassen. Die Schlagopfersuche ist jeweils im Zeitraum vom 15. April bis 15. Mai im Umkreis von 131 m (Rotorradius + 50 m nach Niermann et al. 2007) vorzunehmen und hat in den Morgenstunden zu erfolgen. Der Regelsuchabstand darf 2,5 Tage nicht überschreiten. Die Sucheffizienz, die absuchbare Fläche und die Schwundrate sind zu ermitteln. Nach Abschluss der Untersuchungen ist eine Hochrechnung der Totfunde entsprechend MUGV 2011 vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises jährlich bis spätestens zum 30. Dezember vorzulegen.

3.4.7

Die Untersuchungen nach Nebenbestimmung 3.4.5 und 3.4.6 sind von einem qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen Erfahrungen im Fledermausmonitoring durchführen zu lassen.

3.5 Bodenschutz

3.5.1

Der Bau und der Betrieb der Anlagen haben so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden (wie zum Beispiel sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen). Das gilt auch für die späteren Rückbaumaßnahmen.

3.5.2

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder eine Altlast vermuten lassen (erkennbar z.B. durch auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechenden

Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.5.3

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

3.5.4

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

3.5.5

Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf den Flächen wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Diese Sicherungspflicht gilt auch für die Böden, die für Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1

Die Baumaßnahmen sind vor Beginn mit dem Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen abzustimmen.

3.6.2

Es ist zu gewährleisten, dass Meliorations- oder Drainageanlagen sowie Entwässerungsgräben durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt werden

3.6.3

Die zur Erschließung genutzten Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern.

3.6.4

Beim Aushub von Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern und beim Wiederverfüllen in der ursprünglichen Reihenfolge einzuarbeiten.

3.7 Luftverkehrsrecht

3.7.1

Mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn der WEA N21** sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Landesverwaltungsamt, Referat 307, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) unter Angabe des **Aktenzeichens 307.5.3.30314-15/202 und der DSF-Bearbeitungsnummer OZ/AF ST 10083** über die Genehmigungsbehörde die endgültigen Daten zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

1. Name des Standortes

2. Art des Luftfahrthindernisses
3. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid nach Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen
4. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
6. Hindernisbefeuern (Beschreibung)

schriftlich und unter Verwendung des in Anlage 8 beigefügten Formulars bekanntzugeben.

Diese Anzeige ist nachrichtlich per E-Mail auch an das Bundesamt für Infrastruktur; Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **VII-107-22-BIA** zu senden.

3.7.3

An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)** wie folgt anzubringen.

Tageskennzeichnung:

3.7.4

Für die Tageskennzeichnung sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

3.7.5

Die Rotorblätter sind grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m rot - 6 m grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Die äußeren Farbfelder müssen rot sein.

3.7.6

Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.7.7

Der Mast ist in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend mit einem 3 Meter hohen roten Farbring zu versehen

Nachtkennzeichnung:

3.7.8

Die Nachtkennzeichnung ist durch das „Feuer W, rot“ ES („erweiterte Spezifikation“) auszuführen und mit sichtweitenabhängiger Lichtstärkenreduzierung zu betreiben.

3.7.9

Zur Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ sind vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannte meteorologische Sichtweitenmessgeräte zu verwenden. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.7.10

Auf dem Maschinenhausdach sind Feuer W, rot ES so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

3.7.11

Eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene ist am Turm auf halber Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach so anzubringen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sind.

(Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben oder unten abgewichen werden.)

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer mit der Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.7.12

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter (gem. Nr. 3.9 AVV), die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

3.7.13

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

3.7.14

Die Aktivierung der Nachtkennzeichnung hat bedarfsgesteuert zu erfolgen und ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß AVV Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

3.7.15

Die zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist nach Anhang 3 der AVV auszuführen und auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.7.16

Die bedarfsgesteuerte Aktivierung der Nachtkennzeichnung muss alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen und ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

3.7.17

Es ist zu gewährleisten, dass sich die Befeuerebene bei Ausfall der Spannungsquelle automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschaltet.

3.7.18

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.7.19

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.7.20

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen telefonisch unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.7.21

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.7.22

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.7.23

Beim Einsatz von Kränen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.7.24

Die in den o. g. Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.7.25

Der Bauherr hat den **Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben**. Mit Inbetriebnahme der WEA geht diese Pflicht auf den Betreiber über

3.7.26

Vor Baubeginn hat der Bauherr dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.7.27

Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.7.28

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3. 30314-15/2022** zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.8 Betriebssicherheit

3.8.1

Die WEA muss an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

3.8.2

Die WEA ist mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten. Bei möglichem Eisansatz und bei der Gefahr eines möglichen Eisabwurfs ist die Anlagen in Ruhestellung zu halten.

3.8.3

Die Steuerung der Windenergieanlage ist so einzustellen, dass ein Wiederauffahren nur bei eisfreiem Zustand der Rotorblätter möglich ist.

3.9 Immissionsschutz

Lärmschutz

3.9.1 *Aufschiebende Bedingung*

Der Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten WEA N21 ist im Nachtzeitraum gemäß Nebenbestimmung zur Betriebsfahrweise Schall WEA N21 erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ in der derzeit gültigen Fassung nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel der WEA V162-6.0 der oberen Vertrauensgrenze $L_{e, max}$ sowie die Schalleistungspegel der einzelnen Oktavspektren und $L_{o, max, Okt}$ mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von einer baugleichen Anlage an einem anderen Standort erfolgen.

Aufgrund großer Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich emissionsseitige Messungen gemäß o. g. Richtlinie vorzunehmen. Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{o, max, Okt}$ gemäß der Nebenbestimmung zur Betriebsfahrweise Schall WEA N21 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA N21 erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsrechenmodell durchzuführen, welche in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer:

10205500-A-1-A vom 02.03.2021 angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN, welches immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA N21 die in Tabelle 10.1 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer: 10205500-A-1-A vom 02.03.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde im angegebenen Betriebsmodus mit einem maximal zulässigen Summenschalleistungspegel der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % mit $L_w=102,1$ dB(A) zulässig.

3.9.2 Überwachungsmessung

Sollte eine Überwachungsmessung erforderlich sein, ist diese durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall WEA N21 festgelegten $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte des $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer: 10205500-A-1-A vom 02.03.2021 angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA N21 die in Tabelle 10.1 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer: 10205500-A-1-A vom 02.03.2021 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.9.3 Konformitätsbescheinigung der WEA

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

3.9.4 Betriebsfahrweise Schall WEA N21

Für den Betrieb der beantragten Windenergieanlage WEA N21, Vestas V162-6.0MW in der Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37 sind während des Tageszeitraums (6-22 Uhr) und Nachtzeitraums (22-6 Uhr) folgende Einzählwerte des Schalleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum (Le,max,Okt und Lo,max,Okt / obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90%) zulässig:

Tagbetrieb (6-22 Uhr)

Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerdokument Nr. 0079-9581.V07 (02/2021)), Betriebsmodus PO6000								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Summe dB(A)
LWA, Hersteller, Vmax dB(A)	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	104,3
Le, max, Okt dB(A)	87,2	94,7	99,3	101,0	99,9	95,8	88,9	104,3 + 1,6 = 105,9
Lo, max, Okt dB(A)	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4	104,3 + 2,1 = 106,4

Nachtbetrieb (22-6 Uhr)

Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerdokument Nr. 0079-9581.V07 (02/2021)), Betriebsmodus SO4								
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Summe dB(A)
LWA, Hersteller, Vmax dB(A)	80,9	88,7	93,4	95,1	94,0	89,8	82,8	100,0
Le, max, Okt dB(A)	82,5	90,3	95,0	96,7	95,6	91,4	84,4	100,0 + 1,6 = 101,6
Lo, max, Okt dB(A)	83,0	90,8	95,5	97,2	96,1	91,9	84,9	100,0 + 2,1 = 102,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,max,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WEA.

3.9.5 Tonale/impulshaltige Geräusche

Die Betriebsgeräusche der WEA N21 dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

3.9.6 Tieffrequente Geräusche

Die von der Windenergieanlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

3.9.7 Geräuschemissionen

Die durch den Betrieb der WEA N21 in der Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37 hervorgerufenen Beurteilungspegel L_r dürfen an den nachfolgenden maßgeblichen Immissionsorten folgende anteilige Immissionswerte (IW) im Tageszeitraum (6-22 Uhr) und Nachtzeitraum (22-6 Uhr) nicht überschreiten:

Immissionsort	IWtags in dB(A)	IWnachts in dB(A)
IO 01 – Bierer Straße 34, Borne	35	32
IO 02 - Am Camp 6, Borne	36	30
IO 03 – Wohnbaufläche Bierer Straße, Borne	36	30
IO 04 – Bahrendorfer Straße 8, Borne	32	29
IO 05 – Bahrendorfer Straße 17, Borne	32	29
IO 06 – Altenweddinger Weg 4, Borne	34	28
IO 07 – Altenweddinger Weg 14, Borne	34	28
IO 08 – Altenweddinger Weg, Borne (Grenze WA)	34	28
IO 09 – Altenweddinger Weg 16, Borne	30	27
IO 10 – Altenweddinger Weg 18, Borne	30	27
IO 11 – Siedlung Fliederstraße, Borne	18	12

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Schattenwurf

3.9.8

Die von dieser Genehmigung erfasste WEA N21 ist mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, die unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren ist, dass an maßgeblichen Immissionsorten gemäß Anhang, Pkt. 10.13 der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer: 10205500-A-2-A vom 05.03.2021 unter Berücksichtigung der Vorbelastung die meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

3.9.9

Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschalteneinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde sind diese jederzeit vorzulegen.

3.9.10

Bei einer technischen Störung der Schattenabschaltautomatik oder des Strahlungssensors ist die WEA N21 unverzüglich manuell oder durch eine Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltautomatik insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltautomatik und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

3.9.11

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit der Schattenabschaltautomatik (insbesondere die Programmierung der Schattenabschaltautomatik), ist durch den Anlagenbetreiber dem Salzlandkreis/Untere Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

3.10 Arbeitsschutz

3.10.1

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV)

3.10.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten. (§ 10 ArbSchG)

3.10.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3)

3.10.4

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1)

3.10.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Serviceaufzüge und Rettungssysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. (§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV)

3.10.6

Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2)

3.11 Betriebseinstellung

3.11.1

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der WEA einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlagen,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlagen durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

3.11.2

Auch bei einer Stilllegung sind die WEA gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3.11.3

Beim Rückbau der WEA sind Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.11.4

Durch den Bauherrn ist im Vorfeld des Rückbaus der Windenergieanlage ein **Rückbaukonzept** einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (umfasst Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten, Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgeht. Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Fällten/Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung)
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenerosion und Vernässung
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage)
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen
- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus und Benennung vor Beginn des Rückbaus

3.11.5

Nach dem Rückbau der WEA sind die Flächen unverzüglich als Ackerland zu rekultivieren. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit der Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises abzustimmen.

IV Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Die Firma mdp GmbH & Co. WEA Borne Ost KG mit Sitz in 26122 Oldenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Helmut Kutzeer, hat hier am 07.09.2021 den Antrag vom 06.09.2021 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V162, mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotor-durchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m auf dem Grundstück in 39435 Borne, Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37. Die antragsgegenständliche Windergieanlage mit der Anlagenkennung WEA N21 bezeichnet

4.2 Genehmigungsverfahren

Art des Verfahrens und Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeit (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die UVP-Pflicht wurde auf Antrag der ArchBauBorne GmbH nach § 5 UVPG mit Bescheid vom 22.03.2018 (Az: 70-/32.30.13BOR-VoP1/17) festgestellt.

Es sind derzeit in der Gemarkung Borne 39 WEA und in der Gemarkung Biere 32 WEA vorhanden. Die Einwirkungsbereiche dieser insgesamt 71 Windenergieanlagen überschneiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung als Barriere für Zugvögel und ihrer Beeinflussung des Landschaftsbildes. Damit bilden die vorhandenen WEA eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Bislang wurde nur einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt, und zwar in dem 2002 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 17 WEA (Genehmigung vom 16.07.2002, Az. 46.23-44007-235, RP MD).

Das beantragte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA kumuliert (ebenso wie die im Parallelverfahren beantragten WEA in Biere und Borne) gemäß § 11 UVPG mit den zwischen 2002 und 2018 hinzugetretenen Vorhaben, bei denen die Zulassungsverfahren abgeschlossen sind. Das betrifft 41 WEA wie folgt:

- 2 WEA – Genehmigung vom 02.07.2004
- 9 WEA – Genehmigung vom 12.09.2007
- 15 WEA – Genehmigung vom 05.06.2008
- 6 WEA – Genehmigung vom 22.1.2010
- 7 WEA – Genehmigung vom 12.04.2011
- 2 WEA – Genehmigung vom 27.04.2016

Die kumulierenden Vorhaben (hier beantragte WEA N21 + im Parallelverfahren beantragte WEA + vorhandene 41 WEA ohne UVP überschreiten den maßgeblichen Größenwert für die UVP-Pflicht von 20 WEA nach § 6 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG deutlich. Darum ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG die UVP durchzuführen.

Genehmigungsverfahren mit UVP sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 1.1.8 des Anhang 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Imm-Zust VO) der Salzlandkreis.

Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen waren zunächst unvollständig. Der am 07.09.2021 eingereichte Genehmigungsantrag enthielt keine Unterlagen zur UVP. Am 12.01.2022 hat der Antragsteller eine digitale Fassung des Antrages, ebenfalls ohne UVP-Unterlagen, bereitgestellt und die Nachreichung des UVP-Berichts angekündigt.

Auf Wunsch des Antragstellers wurde das Genehmigungsverfahren mit Teilprüfungen begonnen, soweit das nach Maßgabe der unvollständigen Antragsunterlagen möglich war. Mit Schreiben vom 24.02.2022 wurde der Antragsteller nochmals darüber unterrichtet, dass für die Beteiligung der Öffentlichkeit und zumeist auch die Anforderung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vollständige Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zur UVP, vorgelegt werden müssen.

Der UVP-Bericht wurde am 17.05.2022 nachgereicht. Daraufhin wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fortgeführt. Im Ergebnis der weiteren Behördenbeteiligung wurde festgestellt, dass noch wichtige Antragsunterlagen, insbesondere wesentliche Bauvorlagen, fehlen. Mit Schreiben vom 26.01.2023 wurden die fehlenden Unterlagen nachgefordert und zugleich die Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung abgestimmt. Die Nachreichung der Bauvorlagen ist hier am 05.10.2023 eingegangen.

Als letzte Nachreichung zum Antrag sind hier am 12.10.2023 die „Revision vom 23.09.2023 zum UVP-Bericht vom 06.04.2022“ und am 03.04.2024 die Beschreibung des Eiserkennungssystems Vestas Ice Detection System (VID) eingegangen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Betreiber von Versorgungsanlagen

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WEA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Gemeinde Borne
- Landkreis Börde
- Fachdienste und Sachgebiete innerhalb des Salzlandkreises
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung (Oberste Landesentwicklungsbehörde)

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (über die untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises)
- Kompetenzstelle für Fledermausschutz in Sachsen-Anhalt
- Bundesnetzagentur
- 50Hertz Transmission GmbH
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- GASCADE Gastransporte GmbH
- MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Avacon Netz GmbH
- MDDSL Mitteldeutsche Gesellschaft für Kommunikation mbH Magdeburg

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten Stellung genommen und teils Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Planungsrecht / Belange der Raumordnung

Der Standort der WEA N21 liegt im Geltungsbereich der seit 02.02.2022 rechtskräftigen 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Windpark Borne“ der Gemeinde Borne. Es gelten folgende Festsetzungen.

Als Nutzungsart ist ein Sondergebiet SO Wind festgesetzt.

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist als Höhe der Einzelanlage (H) im Maximum auf 250 m über Grund festgesetzt, wobei die Höhe (H) = Nabenhöhe (NH) + 1/2 Rotordurchmesser beträgt. Bezugspunkt für die Höhe (H) ist die Höhe über Normalhöhennull (NHN) der Standortkoordinaten der Windenergieanlage.

Gemäß textlicherer Festsetzung Pkt. 2.3 gelten die textlichen Festsetzung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 Windpark Borne“ (rechtskräftig seit 15.12.2007) zur Tiefe der Abstandsflächen unverändert weiter. Dementsprechend beträgt die bauordnungsrechtliche Tiefe der Abstandsfläche der Windenergieanlagen $0,25 H$, d. h. ein Viertel der Anlagenhöhe als Radius um den Mittelpunkt des Mastes.

Gemäß textlicherer Festsetzung Pkt. 3 gelten die textlichen Festsetzung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 Windpark Borne“ (rechtskräftig seit 15.12.2007) zur Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche unverändert weiter. Danach ist ein Vortreten durch die Rotorblätter über die Baugrenzen zulässig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB nach den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes und der gesicherten Erschließung.

Die Gemeinde Borne hat in Ihre Stellungnahme bestätigt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des B-Planes entspricht und dass die Erschließung durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt gesichert ist.

Aufgrund der Dimension der WEA N21 und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend. Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) als oberste Landesentwicklungsbehörde hat mitgeteilt, dass bereits im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 eine landesplanerische Abstimmung erfolgt ist.

Mit Stellungnahme zum Genehmigungsantrag hat das MID nochmals bestätigt, dass landesplanerische Erfordernisse, die sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) ergeben, nicht entgegenstehen und dass die WEA N21 mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA N21 ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB gegeben, weil

- die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Borne“ i. d. F. d. 4. Änderung eingehalten werden,
- die Erschließung gesichert ist und
- das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

Sonstige Betreiber von Versorgungsanlagen

50Hertz Transmission GmbH Berlin, GDMcom GmbH Leipzig, Deutsche Telekom Technik GmbH (Technik NL Ost Halberstadt, GASCADE Gastransport GmbH Kassel, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, keine Anlagen vorhanden bzw. betroffen sind. Die MITNETZ Strom mbH ist der Aufforderung zur Stellungnahme nicht nachgekommen und hat sich nicht zum Vorhaben geäußert.

4.2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erschien am 08. Februar 2023 im Amtsblatt des Salzlandkreises, am 14. Februar 2023 im Salzland-Kurier der Staßfurter Volksstimme sowie ab 14.02.2023 auf der Homepage des Salzlandkreises. Damit gilt das Vorhaben per 14. Februar 2023 als öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wurde das Vorhaben ab 13.02.2023 im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekanntgemacht.

Antrag und Antragsunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wurden vom 22. Februar 2023 bis einschließlich 21. März 2023 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgte bei der Genehmigungsbehörde, in der Gemeinde des Vorhabenstandortes und weiterer Gemeinden im Einwirkungsbereich der WEA N21.

Somit haben die Unterlagen bei folgenden Stellen ausgelegt: Salzlandkreis, Gemeinde Bördeland und Verbandsgemeinde Egelner Mulde.

Überdies waren die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einzusehen.

Einwendungen gegen das Vorhaben waren in der Zeit vom 22. Februar 2022 bis einschließlich 21. April 2023 möglich. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 23. Mai 2023 anberaumte Erörterungstermin hat daher nicht stattgefunden.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit den Antragsunterlagen (bzw. als Nachreichung vom 17.05.2022 und Ergänzung vom 12.10.2023) wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst neben der von dieser Genehmigung erfassten WEA N21 auch die im Parallelverfahren beantragte WEA N20 am Standort Gemarkung Borne, Flur 3, Flst. 380/22.

Aus den Antragsunterlagen zur Umweltverträglichkeit und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden geht hervor, dass das geplante Vorhaben Auswirkungen auf Schutzgüter haben kann. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, dass keine der von den WEA ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter führen kann, wenn die Anlagen antragsgemäß entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben, die im Antrag beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und die von den Fachbehörden geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Somit kann die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bestätigt werden. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides enthalten.

4.3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass die WEA N 21 nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen wird, war von der Genehmigungsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine Frist zum Erlöschen der Genehmi-

gung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (1.3) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag **vor** dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird. (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 1.6 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) nachträglich Auflagen ergeben können. Die Antragstellerin hat das gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis mit Schreiben vom 03.04.2024 erklärt.

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 1.7 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus dem Fledermausmonitoring nachträglich Auflagen, insbesondere nachträgliche Änderungen der Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ergeben können. Die Antragstellerin hat das gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis mit Schreiben vom 03.04.2024 erklärt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4.4.3 Bauordnung

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung wurden gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 71 Abs. 3 BauO LSA eine Sicherheitsleistungen in Form erstklassiger Bankbürgschaften festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung von 240.000,- € bemisst sich nach den Angaben im Antrag. (s. Bauantragsformular und Formular 14.2)

In den vom Antragsteller angegebenen Rückbaukosten von 180.500,- € wurden Verkaufserlöse von 46.000,- € berücksichtigt. Dies ist bei der Berechnung nicht zulässig. Somit ergeben sich Rückbaukosten von 235.239,- €. Diese wurde auf 240.000,- € gerundet.

4.4.4 Denkmalschutz

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 DSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.

Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA. Soweit erforderlich, kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA erhalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003,2L 150102).

4.4.5 Natur- und Artenschutz

Nur unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lt. Nebenbestimmungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Wenn gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ein Eingriff in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches vorgenommen wird, gelten die Maßgaben des Bebauungsplans und die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind nicht anzuwenden. Die Genehmigung war zu erteilen, da die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Belangen vorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen sind keine der Eingriffszulassung entgegenstehenden Belange festzustellen. Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz dienen der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung zur Anfertigung einer Dokumentation erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmeziels.

Durch Nebenbestimmung zum Schutz von Hamster und Maulwurf sowie zum Fledermausschutz wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotsatbestände nicht berührt werden. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Europäische Feldhamster unterliegt als nach Anhang IV, der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz. Das Vorhabensgebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt und ist für ein Vorkommen der Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich, ist nicht auszuschließen, dass die Art nachgewiesen werden kann, daher wurde die Auflage zur Untersuchung vor Baufeldfreimachung und ggf. Umsiedlung erlassen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung der Abschaltzeiten zum Fledermausschutz erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Gondel- und Totschlagmonitorings ergibt. Damit wird die Festsetzung einer möglichen erweiterten oder verringerten nächtlichen Abschaltung der WEA zum Schutz von Fledermäusen er-

möglichst. Eine Erweiterung der beauftragten Abschaltung wird durch die Überwachungsbehörde angeordnet, wenn im Ergebnis des Gondelmonitorings sowie des Totschlagmonitorings erhöhte Fledermausaktivitätswerte außerhalb des bislang festgesetzten Abschaltzeitraums festgestellt werden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse führen können. Die Festlegung eines Schwellenwertes von Fledermausaktivitäten/ Totschlagopfern, ab welchem ggf. nächtliche Abschaltungen erweitert oder vermindert werden, ist erst nach Abschluss des Monitorings geboten, da derzeit sowohl national als auch international kein ausreichendes empirisches Datenmaterial zur Festlegung statistisch abgesicherter Erheblichkeitsschwellenwerte zur Gefährdung von Fledermäusen durch WEA außerhalb nachgewiesener Hauptzugrouten vorliegen. Daher soll dies erst in Auswertung des Monitoringprogramms durch den beauftragten Gutachter im Einvernehmen mit der UNB und der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt (Biosphärenreservatsverwaltung "Karstlandschaft Südharz" i. G., Hallesche Str. 68, 06536 Roßla) unter Einbeziehung des dann aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über die Gefährdung von Fledermäusen durch WEA erfolgen.

Die Nebenbestimmungen zur zeitweiligen Abschaltung der WEA sowie zum Fledermausmonitoring findet ihre rechtliche Begründung in Art. 12 Abs. 4 S. 2 der FFH – Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG). Danach werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhanges IV dieser Richtlinie haben. Diese Maßgabe der FFH-Richtlinie wurde im § 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten, hier die Fledermausarten, haben. § 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist somit als eine konkrete gesetzliche Ermächtigung zur Anordnung der Maßnahmen der Abschaltung und des Fledermausmonitorings anzusehen.

Die Anordnung der zeitweiligen Abschaltung und des Monitorings wird außerdem durch den § 3 Abs. 2 BNatSchG rechtlich begründet. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Die Anordnung der Abschaltung und des Monitorings sind erforderlich, um die Einhaltung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle heimischen Fledermausarten besonders bzw. streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können Fledermäuse an Windenergieanlagen verunglücken. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Branden-

burg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen. Gemeinsam stellen sie mit ca. 86 % den Hauptanteil der aufgefundenen Individuen. Insoweit scheint für die genannten Arten eine hohe artspezifische Gefährdung zu bestehen.

Zur Fledermauskundlichen Beurteilung des Vorhabens lag ein Gutachten (faunistische Sonderuntersuchung) des Büros GLU (2022) vor. Im Rahmen der Anhörung des Biosphärenreservat Karstlandschaft der Kompetenzstelle für Fledermausschutz des Landes Sachsen-Anhalt, konnten die Aussagen des Gutachters nicht bestätigt werden.

Die Daten des Fledermausgutachters (GLU 2022) werden durch die Kompetenzstelle so interpretiert: Die Ergebnisse sind als Stichprobe auszuwerten. Das bedeutet, dass während der Wochenstubezeit und zum Zeitpunkt des Ausfluges (Juni und Juli) eine Erhöhung der Aktivitäten nicht auszuschließen ist und sogar vom Gutachter bestätigt wurde. Dies sei ein deutlicher Hinweis auf das Vorhandensein von Quartieren schlaggefährdeter Arten im Umfeld. Daher wurde die Festsetzung der o.g. Abschaltzeiten für notwendig erachtet.

Die beschriebene Herangehensweise wird auch durch die Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz gerechtfertigt. Hier wird festgestellt, dass ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für Brutvögel und ökologischer Baubegleitung in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden kann. Eine Anwendungshilfe zur konkreten Berechnung der Zumutbarkeit wurde als Hilfestellung bei der Berechnung nach Anlage 2 BNatSchG von der Fachagentur Wind an Land e.V. zur Verfügung gestellt. Eine derartige Berechnung setzt voraus, dass die Datenlage eine derartige Berechnung ermöglicht, was im vorliegenden Fall erschwert ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, da im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Schutz fernziehender Fledermausarten, hier nach bisherigen Erkenntnissen vor allem Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, das Interesse des Unternehmers, im Fall eines Widerspruchsverfahrens zunächst vom Vollzug der Maßnahmen verschont zu bleiben, überwiegt. Ein Aufschub der Abschaltung würde dazu führen, dass sich das Tötungsrisiko für die genannten Arten während der Herbstmigration in die Überwinterungsgebiete erheblich erhöht. Damit würden Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Punkt 1 BNatSchG eintreten. Ein Verzicht auf die sofortige Abschaltung der Anlage würde das ohnehin aufgrund der Bestandsanlagen bestehende erhebliche Kollisionsrisiko in unzulässiger Weise verschärfen.

Das Fledermausmonitoring entsprechend den Auflagen ist erforderlich, um zu überprüfen, inwieweit der festgelegte Abschaltalgorithmus ausreichen. Mit ausschließlich bioakustisch erhobenen Daten aus dem Gondelbereich (Gondelmonitoring) birgt die fachgutachterliche Beurteilung des Erfordernisses von Abschaltzeiten nach derzeitigem Kenntnisstand Schwierigkeiten. Daher wird auch die Durchführung eines Totschlagmonitorings unter der WEA während der Migrationszeit festgesetzt. Auf Grund der bekannten Fehlerquellen lassen sich aber auch mit dieser Monitoringmethode allein, selbst unter Hinzuziehung von Korrekturfaktoren, keine sicheren Aussagen über die reale Gefährdung von Fledermäusen durch WEA erzielen. Eine Unterschätzung der Gefährdung, bspw. bei geringer Totfundzahl oder keinen Totfunden, ist für diese Risikoabschätzung charakteristisch. Somit entspricht die jetzt angeordnete zeitgleiche Anwendung der beiden Monitoringmethoden (Totschlag- und Gondelmonitoring) dem aktuellen Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Methoden zur Ermittlung der realen Gefährdung von Fledermäusen durch den Betrieb von WEA. Da sich infolge jeweils unterschiedlicher Witterungsverläufe die Anzahl und das Verhalten residenter

Arten sowie das Zugverhalten der fernziehenden Fledermausarten jährlich ändern können, ist die Anordnung von 3 Monitoring-Jahren erforderlich, um einen umfassenden Überblick über das Verhalten der Tiere der Lokalpopulationen (v.a. Jagd- und Transferflüge) sowie das Zug- und Paarungsgeschehen in diesem Raum zu erhalten.

4.4.6 Bodenschutz

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Boden ist eine endliche Ressource und in vom Menschen überschaubaren Zeiträumen nicht regenerierbar und als Lebens- und Entwicklungsgrundlage besonders schützenswert. Anlagen der erneuerbaren Energien sollen deshalb vorzugsweise auf Flächen gelenkt werden, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. Bei dem betroffenen Standort handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen kommt es zum Totalverlust aller Bodenfunktionen. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen. Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter. Diese haben in ihrer Wechselwirkung mit dem Boden wiederum Auswirkungen auf diesen.

Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

4.4.7 Luftverkehrsrecht

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe von mehr als 100 m über dem Erdboden darf gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde des Landes-Sachsen-Anhalt hat die erforderliche Zustimmung unter Auflagen (NB 3.7) erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA dürfen den öffentlichen Belangen der militärischen Luftfahrt nicht entgegenstehen. Für die Prüfung militärischer Flugsicherheitsbelange war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen. Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden.

4.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV. Gemäß den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Lärmschutz

Das Gutachten, Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer: 10205500-A-1-A vom 02.03.2021 zum beantragten Vorhaben, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft.

Nach Prüfung und Beurteilung des Gutachtens sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb einer Windenergieanlage (WEA N21) am Standort Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37 zu befürchten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit nach Pkt. 6.1 TA Lärm der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich sowie den Höhereinstufungen aufgrund von Gemengelagen nach Pkt. 6.7 TA Lärm kann gefolgt werden.

Die festgelegten Immissionswerte (IW) für den Tagzeitraum 6-22 Uhr und Nachtzeitraum 22-6 Uhr an den maßgeblichen Immissionsorten resultieren aus den Berechnungen der Zusatzbelastung der antragsgegenständigen WEA N21.

Es wurden keine Zuschläge für die Ton- und Impulshaltigkeit vergeben. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurden die Nebenbestimmungen zu den zulässigen Geräuschimmissionen sowie den tonalen/impulshaltigen Geräuschen formuliert. Zumal die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm hierfür maßgebend ist.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig und ausreichend bestimmt und führen zu keinen unverhältnismäßigen oder unzumutbaren Einschränkungen des Vorhabenträgers, da diese u. a. aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose resultieren. Zudem wird durch die Nebenbestimmungen die Einhaltung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG sichergestellt.

Schattenwurf

Das Gutachten, Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros DNV GL – Energy Renewables Advisory, Berichtsnummer: 10205500-A-2-A vom 05.03.2021, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft.

Nach Prüfung und Beurteilung war festzustellen, dass es durch die beantragte Windenergieanlage WEA N21 des Typs Vestas 162-5,6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m am Standort Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37 an einigen Immissionsorten (vgl. Anhang, Pkt. 10.13 der o. g. Schattenwurfprognose) zu Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag in der Gesamtbelastung (Vorbelastung Bestands-WEA + Zusatzbelastung WEA N21) kommt.

Gemäß den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI ist bei der Genehmigung von WEA sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Da im Ergebnis des Gutachtens Überschreitungen der Gesamtbelastung (ausgelöst durch die beantragte WEA) prognostiziert wurden, war die Beauftragung einer Abschaltautomatik notwendig.

4.4.9 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), Richtlinien sowie Regeln der Technik.

Der Transportaufzug innerhalb der Windenergieanlage ist eine Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abschnitt 2 Nr. 2 BetrSichV. Es handelt sich um eine Maschine zum Heben von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht und muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Die auf Grund des § 14 BetrSichV durchzuführende Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Krananlage zu überzeugen.

Bei der Inbetriebnahme und der sich anschließenden Verwendung der Windenergieanlagen sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG einzuhalten, wenn Beschäftigte im Windpark arbeiten. Als Voraussetzung für die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen müssen die Gefährdungen, denen Beschäftigte ausgesetzt sein können, bekannt sein.

4.5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

4.6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Am 21.03.2024 wurde der Antragstellerin per E-Mail ein Entwurf des Genehmigungsbescheides (Grundentscheidung ohne Anlagen) übersandt und es wurde ihr gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Nach Rücksprache mit Herrn Kutzeer und dessen E-Mail vom 02.04.2024 wurden Anpassungen wie folgt vorgenommen.

Die Nebenbestimmungen betreffs Abschaltzeiten zum Fledermausschutz wurden dahingehend konkretisiert, dass die Abschaltbedingung der Windgeschwindigkeit $< 8\text{m/s}$ nur im ersten Betriebsjahr und danach $< 6,5\text{ m/s}$ gilt. Zudem wurde festgelegt, dass bei Modifizierung der Abschaltmodalitäten keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden als die von der Kompetenzstelle für Fledermausschutz empfohlenen. Diese Begrenzung war im Interesse der Antragstellerin vorzunehmen, um künftige Betriebsbeschränkungen kalkulierbar zu machen.

Die Begründung zur Rückbausicherheit wurde berichtigt.

Die Nebenbestimmung 3.8.3 zum Eiserkennungssystem, wurde dahingehend angepasst, dass es vor dem Wiederanfahren der WEA keiner Sichtkontrolle vor Ort bedarf. Die Antragstellerin hatte durch Nachreichung der technischen Beschreibung zum aktuellen Eiserkennungssystem von Vestas plausibel gemacht, dass die WEA auch bei automatischer Steuerung nur im eisfreien Zustand der Rotorblätter wieder angefahren wird.

Damit wurden die Hinweise und Anregungen der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung angemessen berücksichtigt.

V

Hinweise

5.1 Allgemein

5.1.1

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die Zustimmung nach § 14 Abs.1 LuftVG und die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA.

5.1.2

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen, bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleibt unberührt.

5.1.3

Erschließungsmaßnahmen, wie die Verlegung von Leitungen (Netzanbindung), der Ausbau von Wegen und Straßen von/zur WEA sind nicht Bestandteile dieser Genehmigung. Diese sind rechtzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen (Genehmigungen, Zulassungen).

5.1.4

Kommt der Betreiber der WEA einer Nebenbestimmung, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung dieser Forderungen untersagen.

5.1.5

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

5.1.6

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungs-bedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.

5.1.7

Unbeschadet des § 16 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem Salzlandkreis gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

5.1.8

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt. Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

5.2 Bauordnung

5.2.1

Die folgenden Hinweise ergeben sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

5.2.1.1

Es wird darauf hingewiesen, dass laut PPVO Prüfsachverständige in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen sind. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüfsachverständige in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem Prüfsachverständigen zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

5.2.1.2

Entsprechend des § 81, Satz I sowie des § 80 der BauO LSA sind dem Prüfenieur für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten je nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:

- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile [Nachweise der Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach DIN EN 1090]
- Abnahmeprotokolle zum Baugrund
- Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfenieur für Standsicherheit)

5.2.1.3

Die Standsicherheitsprüfung wird fortgesetzt.

5.2.2

Auf die Prüfungen und Prüffristen (Sicherheitsstromversorgung und –beleuchtung, Blitzschutzanlagen) nach § 2 der TANIVO wird hingewiesen.

5.2.3

Der Betreiber der WEA N21 hat entsprechend Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen i. V. m. dem Wartungspflichtenbuch regelmäßig wiederkehrende Prüfungen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windkraftanlagen zu veranlassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen, welcher dem Salzlandkreis, 43 Fachdienst Bauordnung und Hochbau zu übersenden ist.

5.2.4

Ist nach Ablauf der gemäß DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen rechnerisch zugrunde gelegten Lebensdauer von 20 Jahren ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen geplant, so ist hierzu Abschnitt 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen zu beachten. Das Prüfergebnis der Beurteilung zum Weiterbetrieb der Windenergieanlagen ist dem Salzlandkreis, 43 Fachdienst Bauordnung und Hochbau zu übersenden.

5.2.5

Der Genehmigungsbescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt (§ 71 Abs. 4 BauO LSA).

5.2.6

Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies dem Salzlandkreis, 43 Fachdienst Bauordnung und Hochbau, 43.1 Sachgebiet Technische Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

5.2.7

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

5.2.8

Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA).

5.2.9

Wer gegen die in diesem Genehmigungsbescheid getroffenen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

5.2.10

Für die beim Salzlandkreis, 43 Fachdienst Bauordnung und Hochbau anfallenden Gebühren, für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und die Durchführung der Bauüberwachung auf der Baustelle, erhält der Antragsteller zur gegebenen Zeit einen gesonderten Gebührenbescheid vom Salzlandkreis, 43 Fachdienst Bauordnung und Hochbau.

5.3 Denkmalschutz

Für den Fall des Zutagetretens von archäologischen Funden bei Erdingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA zu dokumentieren sind, kann zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen erfolgen.

5.4 Immissionsschutz

5.4.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (kein Strom erzeugt hat). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5.4.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

5.4.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so werden gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen.

5.4.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

5.4.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

5.5 Bodenschutz

5.5.1

Die Vorsorgegrundsätze des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

5.5.2

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

5.5.3

Anfallender Erdaushub, der nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA M20) - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RSVminA) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

5.5.4

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen sind in dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 nachzulesen und entsprechend umzusetzen.

5.7 Luftverkehrsrecht

5.7.1

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10083, vom 25. April 2022 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

5.7.2

Die bedarfsgesteuert Aktivierung der Nachtkennzeichnung muss alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen und ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;

- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

5.7.3

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wird den Rückbau der Windenergieanlagen verfügen, wenn die Auflagen zur Luftverkehrssicherheit nicht eingehalten werden.

5.8 Arbeitsschutz

5.8.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2)

5.8.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (§ 2 Abs.2 BaustellV)

5.8.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. (§ 3 BaustellV)

5.9 Straßenverkehr

5.9.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

5.9.2

Für eine ggf. notwendige Baustellenzufahrt / Änderung der Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 69 ist durch den Sondernutzungsnehmer der Antrag auf Gestattung an die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich West, FB 23
Rabahne 4
38820 Halberstadt

zu richten.

(Ansprechpartner: Fachbereichs-Ltr. Hr. Hartmann, E-Mail: ralf.hartmann@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Falls Leitungen die L63 oder L 50 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der o. g. Landesstraßenbaubehörde einzureichen.

5.10 Bergbau und Geologie

5.10.1 Bergbau

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) für die Standorte nicht vor. Es sind dort auch keine Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, geplant.

5.10.2 Geologie

Das Vorhabengebiet grenzt an den potentiellen Gefährdungsbereich in der subrosionsgefährdete Schichten des Mittleren Muschelkalks im tiefen geologischen Untergrund auftreten können. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

Der Schichtenbau des Untergrunds wurde durch das vorliegende Baugrundgutachten erkundet und bewertet, darüberhinausgehende Bedenken oder Hinweise liegen dem LAGB nicht vor.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag



Olsen
Fachdienstleiterin

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| Anlage 2 | Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen |
| Anlage 3 | Rechtsquellenverzeichnis |
| Anlage 4 | Formular für die Veröffentlichungsdaten der Luftfahrtbehörde |
| Anlage 5 | Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsbescheides |

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (Typ Vestas V162-6.0 MW) und Rückbau von einer WEA im Windpark Borne

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung

1.1 Anlass und Zweck des Vorhabens	S. 2
1.2 Grundlagen	S. 3

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	S. 4
---	------

3 Untersuchungsgebiet	S. 5
------------------------------	------

4 Zusammenfassende Darstellung nach § 1a der 9. BImSchV

4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	
4.1.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 6
4.1.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 6
4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	
4.2.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 9
4.2.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 11
4.3 Schutzgüter Boden und Fläche	
4.3.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 14
4.3.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 14
4.4 Schutzgut Wasser	
4.4.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 15
4.4.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 16
4.5 Schutzgut Landschaft	
4.5.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 16
4.5.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 17
4.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	
4.6.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 17
4.6.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 18
4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
4.7.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	S. 18
4.7.2 Beschreibung der Auswirkungen	S. 18
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	S. 19

5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 1b der 9. BImSchV	S. 19
---	-------

5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	S. 20
5.2 Schutzgut Boden	S. 21
5.3 Schutzgut Fläche	S. 22
5.4 Schutzgut Wasser	S. 23
5.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	S. 25
5.6 Schutzgut Klima	S. 26
5.7 Schutzgut Luft	S. 27
5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	S. 27
5.9 Schutzgut Landschaft	S. 28
5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	S. 28

6 Schutzgebiete Natur u. Landschaft (Schutzgebiete sowie FFH-Verträglichkeit)	S. 28
--	-------

7 Gesamtbewertung	S. 29
--------------------------	-------

1 Einführung

1.1 Anlass und Zweck des Vorhabens

Im Windpark Borne-Biere plant die mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen (WEA) – N20 und N21 - des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Die Genehmigungsanträge sind gesondert für jeweils eine der WEA gestellt worden. Im Zuge der Neuerrichtung der WEA N 20 ist der Rückbau von einer WEA des Typs Wind World WW750/52 mit 73,9 m Nabenhöhe und 52 m Rotordurchmesser in der Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück334/30 geplant.

Für die beiden Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeit (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die UVP-Pflicht wurde auf Antrag der ArchBauBorne GmbH nach § 5 UVPG mit Bescheid vom 22.03.2018 (Az: 70-/32.30.13BOR-VoP1/17) festgestellt.

Es sind derzeit in der Gemarkung Borne 39 WEA und in der Gemarkung Biere 32 WEA vorhanden. Die Einwirkungsbereiche dieser insgesamt 71 Windenergieanlagen überschneiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung als Barriere für Zugvögel und ihrer Beeinflussung des Landschaftsbildes. Damit bilden die vorhandenen WEA eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG.

Bislang wurde nur einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt, und zwar in dem 2002 abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 17 WEA (Genehmigung vom 16.07.2002, Az. 46.23-44007-235, RP MD).

Die beantragten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von je einer WEA kumulieren (ebenso wie die im Parallelverfahren beantragten WEA in Biere) gemäß § 11 UVPG mit den zwischen 2002 und 2018 hinzugetretenen Vorhaben, bei denen die Zulassungsverfahren abgeschlossen sind. Das betrifft 41 WEA wie folgt:

2 WEA – Genehmigung vom 02.07.2004
9 WEA – Genehmigung vom 12.09.2007
15 WEA – Genehmigung vom 05.06.2008
6 WEA – Genehmigung vom 22.1.2010
7 WEA – Genehmigung vom 12.04.2011
2 WEA – Genehmigung vom 27.04.2016

Die kumulierenden Vorhaben (hier: die im Parallelverfahren beantragten WEA N21 WEA + WEA N21 + beantragte 7 WEA Biere + vorhandene 41 WEA ohne UVP überschreiten den maßgeblichen Größenwert für die UVP-Pflicht von 20 WEA nach § 6 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG deutlich. Darum ist für hinzutretende kumulierende Vorhaben gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG die UVP durchzuführen.

Bei UVP-pflichtigen Anlagen hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV anschließend die Auswirkungen des Vorhabens.

Mit den Antragsunterlagen zur WEA N21 (bzw. als Nachreichung vom 17.05.2022 und Ergänzung vom 12.10.2023) wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst zwei Vorhaben:

- Errichtung und Betrieb der WEA N21 am Standort 39435 Borne, Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37 und
- Errichtung und Betrieb der im Parallelverfahren beantragte WEA N20 am Standort Gemarkung Borne, Flur 3, Flst. 380/22.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen bezieht sich auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und
 - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bei der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen sind Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden zu berücksichtigen.

Grundlagen für die im Rahmen des UVP-Verfahrens zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung in diesem Verfahren sind

- die Antragsunterlagen zur WEA N20 in der überarbeiteten Fassung vom 25. Mai 2023, einschließlich der bis zum 05. Oktober 2023 nachgereichten Unterlagen
- die Antragsunterlagen zur WEA N21, eingegangen am 07. September 2021 einschließlich der bis zum 03. April 2024 nachgereichten Unterlagen
- die eingebrachten Anregungen und Bedenken von Behörden zu den vorgelegten Antragsunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 11 und 12 der 9. BImSchV bzw. §§ 17, 18 des UVPG.

Die Unterlagen der WEA N20 wurden vom 7.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 öffentlich ausgelegt, die der WEA N21 vom 22.02. bis 21.03.2023. Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass ein Erörterungstermin nicht durchzuführen war.

1.2 Grundlagen

Folgende Unterlagen werden zur Darstellung der Umweltauswirkungen herangezogen:

- UVP-Bericht zum geplanten Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 WEA im WP Borne, erstellt durch Kathrin Tarricone- Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz vom 06.04.2022, Kathrin Nentwich, Revision vom 23.09.2023
- Untersuchung der Fledermausfauna für das Repowering im Windpark Borne und Biere, GLU 2022, Revision, erstellt durch GLU Jena, 22.08.2023
- Untersuchung der Avifauna für das Repowering im Windpark Borne und Biere, erstellt durch GLU Jena, 30.03.2022,
- Schallimmissionsberechnung für den Windpark Borne, Bericht Nr. 10205500-A-5-A, erstellt durch DNV 2022, 11.04.2022
- Schattenwurfberechnung für den Windpark Borne, Bericht Nr. 10205500-A-6-A, erstellt durch DNV 2022, 11.04.2022

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum geplanten Neubau von einer Windenergieanlage N 20 im Windpark Borne, Projekt „Borne Ost“, Revision, erstellt durch Kathrin Tarricone-Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz – Kathrin Nentwich, November 2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum geplanten Neubau von einer Windenergieanlage N 21 im Windpark Borne, Projekt „Borne Ost“, erstellt durch Kathrin Tarricone- Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz – Kathrin Nentwich, September 2021
- Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 – Bericht I17-SE-2021-115 Rev. 02 – vom 14. Januar 2022

Ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde nicht erstellt.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand der hier vorliegenden zusammenfassenden Darstellung sind geplante Vorhaben, zwei neue Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m zu errichten und zu betreiben, sowie der Rückbau von einer WEA des Typs Wind World WW750/52 mit 73,9 m Nabenhöhe und 52 m Rotordurchmesser im Windpark Borne.

Die WEA N 20 soll auf den Flurstücken 380/22 und 24 der Flur 3 und die N 21 auf dem Flurstück 325/37 der Flur 1 der Gemarkung Borne errichtet werden. Der Rückbau wird auf dem Flurstück 334/30 der Flur 1 der Gemarkung Borne realisiert.

Die Standorte befinden sich im Norden des Salzlandkreises, südöstlich des Landkreises Börde. Der Windpark Biere, ebenfalls Salzlandkreis, grenzt unmittelbar östlich an den Windpark Borne an.

Im Windpark Borne/ Biere befinden sich aktuell 71 WEA folgender Bautypen:

Gemarkung Borne

4 WEA WindWorld WW 750/52, Anlagenhöhe 99,90 m

3 WEA NEG Micon (Vestas) NM 1000/60, Anlagenhöhe 99,90 m

1 WEA Vestas V 80, Anlagenhöhe 134,60 m

1 WEA Vestas V 90, Anlagenhöhe 149,80 m

28 WEA Enercon E 82, Anlagenhöhe 179,38 m

2 WEA Vestas V112, Anlagenhöhe 199,90 m

Gemarkung Biere

3 WEA Enercon E 40, Anlagenhöhe 85,0 m

11 WEA NEG Micon (Vestas) NM 72/1500, Anlagenhöhe 134,60 m

3 WEA NEG Micon (Vestas) NMN 900/52, Anlagenhöhe 99,80 m

6 WEA NEG Micon (Vestas) NM 72/1500, Anlagenhöhe 100 m

9 WEA Enercon E 82, Anlagenhöhe 179,50 m.

3 Untersuchungsgebiet

Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde schutzgutbezogen abhängig von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen festgelegt, so dass alle durch das Vorhaben potenziell relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können.

Die schutzgutbezogenen Untersuchungsgebiete wurden wie folgt abgegrenzt:

- Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen mit Zuwegungen, Kranstell- und allen Baunebenflächen und den WEA-Standorten und Standorten des Rückbaus (Fläche des naturschutzrechtlichen Eingriffs) werden als Eingriffsbereich bezeichnet.
- Für die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit werden das Vorhabengebiet (Unfallgefahr) sowie die umliegenden Ortschaften (Immissionen) betrachtet. Die Berechnungen der Schall- und Schattenprognosen wurden für die nächstgelegenen Wohnbebauungen in den umliegenden Ortschaften durchgeführt.
- Für die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Wasser wurde als Untersuchungsgebiet die WEA zzgl. 1.000 m herangezogen. Hierdurch werden die WEA-Standorte und der gesamte Eingriffsbereich erfasst.
- Das Schutzgut Pflanzen/Biotope wurde im Eingriffsbereich erfasst. Schutzgebiete wurden in einem Umkreis der WEA-Standorte von bis zu ca. 10 km ermittelt.
- Das Schutzgut Tiere wurde differenziert betrachtet. Die Kartierung der Avifauna erfolgte im 1000-m-Radius um die WEA-Standorte, Groß- und Greifvogelarten, Koloniebrüter sowie weitere wertgebende windkraftsensible Arten und Greifvogelhorste wurden im 4.000-m-Radius erfasst. Die Ermittlung des Vorkommens von Zug- und Rastvögeln erfolgte im 2.000-m-Radius um die geplanten WEA. Fledermausaktivitäten wurden im Rahmen eines Gondelmonitorings an insgesamt sechs bestehenden WEA (2 im Jahr 2019/2020 und vier im Jahr 2021) und mit Batcordern erfasst. Diese Kartierungen wurden durch eine Schlagopfersuche und die bereits vorliegenden Kartiererergebnisse zum bestehenden Windpark Borne ergänzt.
- Der betrachtete Wirkungsbereich hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung umfasst einen Puffer von ca. 10.000 m um das Vorhabengebiet (> 15fache Anlagenhöhe).

Ergänzend wurde für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter geprüft, ob raumwirksame Baudenkmale im Wirkungsbereich der WEA liegen.

Mit den genannten Untersuchungsgebieten werden alle Wirkräume des Vorhabens erfasst. Bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde die Vorbelastung durch die bestehenden WEA berücksichtigt.

4 Zusammenfassende Darstellung nach § 1a der 9. BImSchV

4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.1.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Die Abstände der geplanten WEA zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung der umliegenden Ortslagen liegen in größerer Entfernung zu Wohnnutzungen als die Bestandsanlagen.

Die Abstände betragen zu den Ortslagen (Meterangaben für N20/N21):

Borne ca. 1.000 m/ 1.000 m, Biere ca. 4.800 m/ 4.800 m, Welsleben ca. 6.300 m/ 6.000 m, Atzendorf ca. 3.000 m/ 3.400 m, Bahrendorf ca. 5.300 m/ 4.600m, Stemmern ca. 4.900 m/ 4.500 m, Eickendorf ca. 5.810 m/ 6.290 m und Altenweddingen ca. 5.600 m / 4.700 m.

4.1.2 Beschreibung der Auswirkungen

Windkraftanlagen können sich durch Lärm und Schattenwurf auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen auswirken. Weiterhin ist das Unfallrisiko zu betrachten.

Lichtreflexe durch spiegelnde Oberflächen an Rotorblättern können bei WEA neueren Typs, und somit bei den geplanten WEA, ausgeschlossen werden, da auf die Rotorblätter matte Farben aufgetragen werden, sodass Spiegelungen unterbunden werden.

Während der Bauphase zur Errichtung der neuen WEA sind im Nahbereich des Vorhabens und entlang der Zufahrtsstraßen Schall- und Staubemissionen möglich. Diese Auswirkungen sind jedoch aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung von > 500 m vernachlässigbar.

Für die neuen WEA wurden eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zur Prognose des Schattenwurfs durch die Anlagen erstellt. Die dabei verwendeten Ansätze und die Prognoseergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Auswirkungen auf die Erholungsqualität werden beim Schutzgut Landschaft behandelt.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionsprognose gem. TA Lärm (Bericht-Nr. 10205500-A-5-A) erfolgte nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem Interimsverfahren und entsprechend den Hinweisen der LAI. Bei der Berechnung wurde die obere Vertrauensbereichsgrenze angesetzt. Als Berechnungsprogramm wurde die Software windPRO verwendet.

Als Vorbelastung wurden, inclusive der Rückbauanlage, insgesamt 71 bestehende WEA berücksichtigt.

Im Schallimmissionsgutachten werden die Immissionen an 22 Immissionsorten im Umfeld der bestehenden und zusätzlich geplanten WEA ermittelt. Als Immissionsorte berücksichtigt werden die nächstgelegenen Wohnbebauungen der umliegenden Ortschaften Borne, Biere, Eickendorf, Welsleben, Atzendorf, Stemmern, Bahrendorf und Altenweddingen. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen aus dem Windpark Biere/Borne dar. Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit nach Pkt. 6.1 TA Lärm der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich sowie den Höhereinstufungen aufgrund von Gemengelage nach Pkt. 6.7 TA Lärm kann gefolgt werden.

An den Immissionsorten wurden die durch die neuen WEA unter Berücksichtigung des Rückbaus und der parallelen Planung entstehenden Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen berechnet. Wegen der niedrigeren einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ist insbesondere der Nachtzeitraum bewertungsrelevant. Die berechneten Beurteilungspegel wurden mit dem am jeweiligen Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert (IRW) verglichen.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die geplanten WEA, zur sicheren Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden müssen. Bei Einhaltung der schallreduzierenden Maßnahme in der Nacht liegt der durch die geplanten WEA verursachte Immissionsbeitrag an allen maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter dem jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwert. Gemäß 2.2 der TA Lärm befindet sich somit keiner der Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

Schattenwurf

Im Rahmen der Schattenwurfprognose wurden die Immissionen durch periodischen Schattenwurf für 42 maßgebliche Immissionsorte berechnet (Bericht-Nr. 10205500-A-6-A). Maßgebliche Immissionsorte sind Wohnnutzungen in umliegenden Ortschaften. Die bestehenden und parallel geplanten WEA wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Der tatsächliche Schattenwurf ist von einer Reihe von Faktoren, u. a. von der Witterung abhängig. Da diese jedoch nicht vorhersehbar ist, wird eine theoretische Beschattungszeit als sogenannter Worst-Case-Wert (astronomisch möglicher, theoretischer ungünstigster Fall) berechnet. Entsprechend der LAI-Hinweise sind als einzuhaltenden Richtwerte für Schattenwurf die maximal zulässige Zeitdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag vorgegeben.

Konkret wurden im Rahmen der Prognose

- die Vorbelastung durch die bestehenden WEA,
 - die Zusatzbelastung durch die neu geplante WEA und
 - die Gesamtbelastung durch alle WEA (neu geplante WEA und Vorbelastungs-WEA)
- der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case) pro Jahr und pro Tag berechnet.

Die Berechnungen wurden unter Beachtung der LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen vom 23.01.2020 durchgeführt und erfolgten mit der Software windPRO, Modul SHADOW.

Im Ergebnis der worst-case-Berechnung wird der Wert von 30 h im Jahr durch die Gesamtheit aller relevanten WEA an neun Immissionsorten überschritten. Die Tagesbelastung liegt bei sechs Immissionsorten oberhalb des vorgegebenen Richtwertes von 30 Minuten pro Tag. Verursacht werden diese Überschreitungen ausschließlich durch die bestehenden WEA der Vorbelastung.

Durch temporäre Betriebseinschränkungen lässt sich der durch die jeweiligen Bestands-WEA ausgelöste Rotorschattenwurf soweit begrenzen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden bzw. die gegebene Vorbelastung nicht über die Richtwerte hinausgehend weiter erhöht wird. Dabei ist zwischen der astronomisch maximal möglichen und der tatsächlichen, der meteorologischen Beschattungsdauer zu unterscheiden.

Wenn die Berechnung des Worst Case eine astronomische Beschattungsdauer von mehr als 30 Stunden im Jahr oder mehr als 30 Minuten am Tag ergibt, dann müssen die Windkraftanlagen vorsorglich mit Abschaltautomatik ausgestattet werden. Diese Module sind dann so zu programmieren, dass die tatsächliche, die meteorologische Beschattungsdauer 8 Stunden im Kalenderjahr und 30 Minuten am Tag nicht übersteigt.

Die vorübergehende Abschaltung der WEA ist jedoch nur erforderlich, sofern zu diesem Zeitpunkt tatsächlich die Sonne scheint und der drehende Rotor so steht, dass das betroffene Gebäude von seinem Schatten getroffen wird. Die drei Voraussetzungen treffen in der Realität allerdings deutlich seltener zusammen als im Worst-Case-Modell angenommen. Somit ist bei einer Abschaltung nach meteorologischen Parametern mit deutlich geringeren Abschaltzeiten zu rechnen.

Unter den im Gutachten näher beschriebenen Vorbedingungen ergibt die Berechnung, dass im östlichen Bereich der Ortschaft Borne, an den Häusern an der Bierer Straße und der Eickendorfer Straße jeweils bis zur Einmündung der Straße am Camp eine bereits durch die Vorbelastung verursachte Überschreitung der genannten Richtwerte nicht auszuschließen ist.

Die geplanten WEA verursachen hier zusätzlichen Schattenwurf. Die Zusatzbelastung der geplanten WEA führt im nördlichen und nordwestlichen Teil der Ortslage Borne, im Bereich Altenweddinger Weg, Hirtentor, Bahrendorfer Straße und Ernst-Thälmann-Straße sowie im Bereich Usenburger Straße, Turngrund und ab deren Einmündung in die Bierer Straße auch im weiteren westlichen Verlauf der Bierer Straße zu einer Belastung der dort befindlichen Immissionsorte. Diese Belastung ist somit als beeinträchtigend zu werten.

Daher sollte durch eine Einrichtung, die den Schattenwurf auf das zulässige Maß begrenzt, der Schutz der Anwohner vor diesen Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Dafür können technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung angewandt werden. Diese sollte mindestens alle Wohngebäude in den genannten Bereichen berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Schattenwurfabschaltmoduls an beiden geplanten WEA (V 14) wird dem Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf vorgebeugt.

Unfallrisiko

Die WEA wird durch den Anlagenhersteller mit diverser Sicherheitstechnik zur Verhinderung und Begrenzung von Störungen ausgestattet.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein für den geplanten WEA-Typ Vestas V 162 allgemein geltendes Brandschutzkonzept mit Stand Oktober 2019. Die geplanten WEA verfügen über ein Brandschutzsystem mit verschiedenen Meldeanlagen (u.a. Rauchmeldesystem) sowie ein Feuerlöschsystem. Weiterhin sind die WEA mit einem Blitzschutzsystem, einem Erdungssystem sowie einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Zudem verfügen die WEA über eine Tages- und Nachtkennzeichnung, sodass die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gewährleistet ist. Für den Fall von Stromausfall wird ein Gefahrenfeuer mit unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV) in die WEA integriert, sodass das Luftfahrthilfesystem auch bei Stromausfall weiter funktionstüchtig bleibt.

Die geplanten WEA gelten nicht als anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Durch die genannten technischen Schutzeinrichtungen sowie durch regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlagen wird das Risiko von Unfällen oder Havarien mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert

4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

4.2.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Pflanzen/Biotope und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Dabei sind Ackerflächen dominierend. Kleinräumig und im Bereich der rückzubauenden WEA befinden sich Gehölzstrukturen. Die Ackerschläge werden durch vereinzelte Feldgehölze unterbrochen. Baumreihen, Alleen und Einzelbäume sind überwiegend als straßen-/wegbegleitende Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurde nicht erfasst. Es wurden keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. geschützten Biotope im Eingriffsbereich erfasst. Im Bereich der geplanten Zuwegung zur N 21 befindet sich ein nach § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop.

Tiere und biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden zwei Gutachten vorgelegt. Ein Gutachten zur Avifauna und ein Gutachten zu Fledermäusen. Eine formale spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Art-zu-Art-Betrachtung war nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Grundlage für die Festlegung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen stellen Kartierungen und die genannten Gutachten zu den Artengruppen Avifauna und Fledermäuse dar. Unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben wurden die relevanten Artengruppen:

- Vögel und
 - Fledermäuse
- abgeleitet.

Das Vorkommen von Feldhamstern kann aufgrund der Lage des Eingriffsbereiches auf Ackerflächen aus behördlichen Daten nicht ausgeschlossen werden. Eine Kartierung fand jedoch nicht statt. Aufgrund des baubedingten Eingriffes in Potenzialflächen für das Vorkommen von Feldhamstern wurde diese Art mit abgeprüft und ein Vorkommen unterstellt.

Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet der Artengruppen ist das Vorkommen von Reptilien, Amphibien, Fischen, Biber und Fischotter, Haselmaus und Wolf bzw. planungsrelevanten Insekten und Weichtieren auszuschließen bzw. nur in sehr eingeschränktem Umfang anzunehmen. Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf diese Artengruppen sind von vornherein auszuschließen, eine Erfassung und Bewertung war daher nicht erforderlich.

Zur Bestandserfassung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse dienten im Wesentlichen folgende Kartierungen bzw. Daten:

- Erfassung von Brutvögeln (Revierkartierung im 1.000 m-Radius)
- Erfassung der Groß- und Greifvögel, Koloniebrütern sowie weiterer wertgebender Arten einschließlich der Erfassung von Greifvogelhorsten im Radius von 4.000 m
- Vorhandene Horstkartierungen für den Windpark Biere und den Windpark Borne
- Datenrecherche der Daten des Landesumweltamtes Sachsen-Anhalt
- Erfassung der Zug- und Rastvögel, der Überflüge und Bewertung der Raumnutzung im 2.000 m-Radius
- Gondelmonitoring, bodengebundenen Dauererfassung mit Batcorder und schlagopfersuche zur Erfassung Fledermauspotenzial.

Bestand Brutvögel

Aufgrund der sehr offenen Landschaft kommen in weiten Teilen des UG nur wenige Brutvogelarten vor. Die wenigen Gehölzinseln und dichteren Hecken stellen Hotspots dar, in denen sich die Reviere klumpen und auch gehölzassoziierte Arten auftreten. Mit 34 Arten mit sicherem Reviernachweis und 8 weiteren Arten mit Revierverdacht ist die Artenzahl für eine relativ ausgeräumte Feldlandschaft durchaus gut. In anderen Landschaften, mit größerer Habitatvielfalt, würde man auf der sehr großen Fläche des UG allerdings auch deutlich mehr Arten finden. Sowohl Wasservögel als auch Waldvögel fehlen erwartungsgemäß völlig als Brutvögel.

Keine der angetroffenen Brutvogelarten im 1000 m-Radius ist windkraftsensibel nach Leitfaden (MULE-SA 2018). Windkraftsensiblen Arten beschränkten sich auf den Bereich außerhalb von 1000 m um die geplanten WEA. Innerhalb des 4000 m-Radius wurden Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im artspezifischen Prüfbereich um die WEA (Radius 2 in MULE-SA 2018) auch ein aktiver Seeadlerhorst bestätigt.

Vom Rotmilan wurden im Jahr 2021 zwei Brutvorkommen innerhalb des 4000 m-Prüfradius um die WEA gefunden. Keiner der Brutplätze liegt im Radius 1 (empfohlener Mindestabstand = 1500 m) der Art um die geplanten WEA. Vom Schwarzmilan wurden zwei Brutstandorte nachgewiesen. Beide Schwarzmilanbrutplätze liegen deutlich außerhalb des Prüfradius der Art von 3000 m. Ein Seeadlerpaar siedelte über 4000 m von allen geplanten WEA entfernt.

Bestand Zug- und Rastvögel

Im Ergebnis der Kartierungen konnten 67 Arten als Durchzügler, Rastvögel und Wintergäste nachgewiesen werden. Ein Teil davon trat allerdings nur an den Unseburger Seen, außerhalb des eigentlichen UG auf. Tatsächlich innerhalb des 2000 m-UG wurden nur 50 Arten nachgewiesen. Viele davon waren Sperlingsvögel, die auch bereits als Brutvögel nachgewiesen worden sind. 11 der im UG nachgewiesenen Arten sind als Rastvogel windkraftsensibel laut Leitfaden. Viele dieser 11 Arten wurden allerdings nur vereinzelt im Gebiet beobachtet.

Die windkraftsensiblen Arten, die häufig im Gebiet angetroffen wurden sind Blässgans, Graugans, Saatgans und Rotmilan. Die Gänse waren von Oktober bis Januar stark im Gebiet vertreten, wobei es allerdings im Dezember zu einer vorübergehenden deutlichen Abnahme kam. Regelmäßig treten außerdem Möwen, v.a. Silbermöwen, im Gebiet auf, die als Brutvögel windkraftsensibel sind.

Neben den genannten Arten waren außerdem Stare auffallend häufig. Von ihnen wurden teils über 1000 Individuen pro Termin beobachtet, wobei dies vor allem im Herbst der Fall war.

Bestand Fledermäuse

GLU (2022) beschreibt das Untersuchungsgebiet als weiträumiges Ackerland. Die einzigen Strukturen sind einige Hecken und Baumreihen sowie einige wenige sehr kleine Feldgehölze.

Davon abgesehen bieten nur die Ortschaften nennenswerte Strukturen. Sie sind auch die Bereiche im Gebiet, in denen an den ehernen Quartieren zu erwarten sind. Dies betrifft vor allem Gebäudequartiere, aber auch Baumquartiere, da sich in den Parks der Orte die ältesten großen Bäume des Gebietes finden. Attraktive Jagdhabitats wie Wälder oder Gewässer gibt es nicht im Untersuchungsgebiet. Die nächsten guten Jagd- und auch Quartierhabitats liegen an den Seen bei Unseburg, gut 4 km entfernt. Daher finden sich vor allem anspruchslose Arten und Jäger des offenen Luftraumes im Gebiet. Arten, die Strukturreichtum brauchen, wie viele

Myotis-Arten kommen nicht oder nur ausnahmsweise im Gebiet vor. Die Anzahl der sicher nachgewiesenen Arten ist mit 10 für eine Dauererfassung an einem Teich dementsprechend auch eher gering. Wirklich regelmäßig über das ganze Jahr tritt offenbar nur die Zwergfledermaus auf. Bei den Nyctaloiden sowie der Rauhaut- und Mückenfledermaus gab es zur Wochenstubenzeit nur an einzelnen Tagen Nachweise. Diese geringe Anzahl lässt jedoch nicht auf ein Wochenstubenquartier in der Nähe der Erfassungsorte schließen. Bei den Langstreckenziehern ist dafür klar das Zuggeschehen erkennbar. Von Ende Juni bis in den September gab es vor allem an den niedrigeren WEA regelmäßig Nachweise. Winterquartiere der Langstreckenzieher sind im Gebiet nicht zu erwarten. Zum einen fehlen hierfür Felshöhlen bzw. dicke Bäume (für Abendsegler), zum anderen trat ab Ende Oktober auch überhaupt keine Fledermausaktivität mehr auf, wie sie zumindest an milden Tagen zu erwarten wäre, wenn sich ein Winterquartier in der Nähe befände.

Das Untersuchungsgebiet wird von einer artenarmen Fledermausgemeinschaft frequentiert. Sie entspricht einer von intensiver Agrarwirtschaft geprägten Landschaft.

Feldhamster

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ist von einem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auszugehen.

4.2.2 Beschreibung der Auswirkungen

Pflanzen/biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. Eingriffsregelungen des § 14 BNatSchG einher. Für die Bilanzierung der Eingriffe und der erforderlichen Kompensation wurde für die N 20 und N21 jeweils ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichbilanz erstellt.

Die baubedingte (temporäre) und dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben liegt auf intensiv genutzter Ackerfläche. Kleinräumig wird für den Rückbau der WEA ein Gehölz entfernt werden.

Für die Zuwegung zur N 21 wird kleinräumig in ein nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop eingegriffen eingegriffen.

Zur Kompensation des Eingriffes nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind der Rückbau einer bestehenden WEA und die Durchführung von 3 Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Der Kompensationsbedarf wurde anhand des Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und zweite Änderung, 2009 auf der Grundlage der Biotoptypen ermittelt. Im Ergebnis der Bilanzierung ergibt sich ein Bilanzüberschuss für die Biotope, der zum Ausgleich der Versiegelung ertragsfähige Böden genutzt wurde.

Tiere/biologische Vielfalt

Avifauna (Brutvögel)

Baubedingte Beeinträchtigungen von Boden- und Freibrüter z. B. durch Abschieben des Ackerbodens für den Wege- bzw. Fundamentbau sind bei Bauzeiten innerhalb der Hauptbrutzeit möglich. Hinzu kommen Störungen (Licht- und Schallemission sowie Bewegung durch Maschinen), die zur Aufgabe des Bruthabitats führen oder nahrungssuchende Arten beeinträchtigen können. Bei den kartierten Brutvögeln kann eine baubedingte Störungen durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V19 und durch die ökologische Baubegleitung V20) sicher vermieden werden.

Gegenüber dem anlagen- und betriebsbedingten Verlust von Brutvogellebensräumen können optische Wirkungen, Licht- und Lärmemissionen sowie Rotorbewegungen artspezifisch zu Verletzungs- und Tötungsrisiken sowie zu Lebensraumbeeinträchtigungen und –verlusten führen. Die nachgewiesenen boden- und freibrütenden Arten haben eine enge Bindung an die bodennahen Bereiche. Für diese Arten ist lediglich eine geringe Gefährdung durch Kollision gegeben, da sie unterhalb des Rotorbereiches bleiben und derartigen Hindernissen ausweichen. Durch optische und akustische Wirkungen sind zumeist kleinräumige Verlagerungen der Reviere denkbar.

Aufgrund der geringen Revierdichte der Bodenbrüter, der geringen Flächeninanspruchnahme mit ausreichend Ausweichflächen wird von keinem Revierverlust der Arten ausgegangen.

Auswirkungen durch den Betrieb der WEA auf die nachgewiesenen kollisionsempfindlichen Brutvögel Seeadler und Schwarzmilan sind aufgrund der Lage dieser Brutplätze außerhalb der Prüfradien nicht zu erwarten. Für den Rotmilan wurden 2 Brutplätze innerhalb des 4-km-Radius, jedoch außerhalb des 1,5-km-Radius erfasst.

Schlafplätze liegen jedoch nicht im Umfeld des Windparks und im hierfür vorgesehenen Prüfradius von 3 km um die WEA. Daher und da der Windpark keine hohe Attraktivität besitzt wurde ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt.

Zug- und Rastvögel

Infolge der Bautätigkeit können Rast- und Zugvogelarten im Baustellenbereich beunruhigt werden, sodass diese auf andere Flächen ausweichen müssen. Individuenverluste während der Bauphase können aufgrund des Meideverhaltens der Vögel nahezu ausgeschlossen werden.

Die Mehrzahl der windkraftsensiblen Vogelarten wird durch ein überdurchschnittliches Kollisionsrisiko von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Von den im Gebiet nachgewiesenen Arten trifft das auf Baumfalke, Graureiher, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wanderfalke zu.

Im Ergebnis der Beobachtungsdaten und der Bewertung wird das Risiko einer betriebsbedingten Kollision und Tötung der Arten auf ihren Nahrungs- und Überflügen durch die geplanten WEA als **gering und nicht signifikant erhöht** eingeschätzt.

Baumfalke, Kornweihe, Kraniche, Wanderfalke und Rohrweihe zeigen eine geringe Nutzung. Eine Brutkolonie des Graureihers wurde innerhalb des Prüfabstandes von 3 km nicht erfasst. Für den Seeadler existieren im Umfeld der WEA keine Nahrungs- und Rasthabitate, ein Brutplatz liegt in Entfernungen von mehr als 6 km. Ebenso wurden auch keine Brutkolonien für Möwen oder Gänse im 3-km-Prüfradius kartiert.

Fledermäuse

Baubedingt ergibt sich durch das Vorhaben kein Verlust und keine Beeinträchtigungen von Quartierstrukturen bzw. Flugkorridoren und Jagdgebieten. Eine Kollision der Fledermäuse mit Baufahrzeugen ist sehr unwahrscheinlich, da diese langsam fahren und für die Fledermäuse die Möglichkeit zum Ausweichen besteht. Weiterhin werden die Bauarbeiten im Wesentlichen tagsüber durchgeführt und überschneiden sich daher nicht mit den Hauptaktivitätszeiträumen von Fledermäusen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern besteht für hochfliegende Arten. Neben der Kollision führen starke Luftturbulenzen im Umfeld der Rotoren häufig zu tödlichen Unfällen.

Beim sogenannten Barotrauma wird durch den plötzlichen Druckabfall im Bereich der Rotoren ein Platzen von Adern an der Lunge hervorgerufen. Besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird durch die vorgesehene betriebsbedingte Abschaltung (Nebenbestimmungen 3.4.4.1 und 3.4.4.2) sicher vermieden. An den WEA ist unmittelbar nach deren Errichtung ein akustisches Fledermaus-Monitoring durchzuführen (V24 und Nebenbestimmung 3.4.5).

Parallel zum Gondelmonitoring ist an den WEA während der ersten 3 Betriebsjahre eine Untersuchung auf verunglückte Fledermäuse durchführen zu lassen (Nebenbestimmung 3.4.6). Nach Abschluss des 1. und 2. Monitoring-Durchgangs gemäß den Auflagen 3.4.5 und 3.4.6 kann die UNB die Abschaltbedingungen nachträglich jeweils an die Ergebnisse des Monitorings anpassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben (Nebenbestimmung 3.4.4.4).

Da die Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe erfasst wurden, kann von einer Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei weniger als ein Schlagopfer pro Jahr nicht eintritt.

Von einer Beeinträchtigung oder einem Eingriff in Quartiere oder Quartierpotentiale oder einer Störung dieser durch das Vorhaben ist nicht auszugehen.

Feldhamster

Der Eingriffsraum liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind diejenigen Flächen in denen Feldhamstervorkommen nicht auszuschließen sind, auf vorhandene Feldhamsterbaue zu prüfen. In Abhängigkeit vom Baubeginn erfolgt die Kontrolle entweder im Sommer nach der Getreideernte und vor dem Umbruch des Feldes oder im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai (Nebenbestimmung 3.4.3).

Sofern im Zuge der Vorerkundung bzw. während der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Feldhamsterbaue festgestellt werden sollten, ist in Abstimmung mit der ÖBB sowie den Flächennutzern die Lage der temporären Baustraßen (sofern technisch möglich) so anzupassen, dass die Baue umgangen und somit erhalten bleiben können. Falls das nicht möglich ist bzw. trotzdem Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Umsiedlung erforderlich (V21). Hierzu und um den Lebensraumverlust für die Art auszugleichen, sind in der Größenordnung der Neuversiegelung lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen und für die Dauer des Betriebes der 2 geplanten WEA eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung durchzuführen (Nebenbestimmung).

Durch die Vorerkundung kombiniert mit der Umsiedlung und Schaffung attraktiver Lebensräume können Tötungen, Störungen und der Verlust von Fortpflanzungsstätten von Feldhamstern wirksam verhindert werden.

Fazit

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Feldhamster, kann bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Ausführungen in den Fachgutachten und dem UVP-Bericht mit Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen, ergänzt durch Nebenbestimmung zur Genehmigung zeigen auf, dass auch für die artenschutzrechtlich relevanten Vogel- und Fledermausarten ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b BNatSchG ist im Zuge der Realisierung der Vorhabens für die geplanten WEA nicht notwendig.

4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

4.3.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Der Untersuchungsraum der Schutzgüter Boden und Fläche befindet sich in einer großflächig durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Offenlandschaft und liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die dominierenden Bodentypen sind Tschernosem (periglaziärer Schluff / Löss) mit einem hohen Ertragspotenzial. Durch die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wurde durch die andauernde Bearbeitung und die damit einhergehende Homogenisierung im Pflughorizont im natürlichen Profilaufbau verändert. Hinsichtlich ihrer biotischen Lebensraumfunktion werden die Böden als Normalstandort deklariert. Die jährliche Austauschhäufigkeit der Bodenlösung sowie die Sickerwasserrate werden als sehr gering eingestuft.

Altlasten sind an den geplanten Standort der neuen WEA nicht ausgewiesen, und es bestehen aufgrund der Vornutzung auch keine Anhaltspunkte dafür.

4.3.2 Beschreibung der Auswirkungen

Durch den Neubau der WEA kommt es über den Zeitraum der Betriebsdauer von ca. 20 bis 30 Jahren zur dauerhaften Teil- und Vollversiegelung (insgesamt ca. 5.764 m² unter Berücksichtigung des Rückbaus). Der Anteil der Vollversiegelung ist dabei jedoch gering (ca. 171 m²) und beschränkt sich auf die Fundamente (Maßnahme V3). Die Fläche der Anschüttungen erhöht sich um 1.452 m².

Baubedingt kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Teilversiegelung von ca. 1,2 ha). Diese wird nach Abschluss der Bauphase zurückgebaut und in ihren Ausgangszustand zurückversetzt (Maßnahme V2). Während der Baumaßnahmen sind zudem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens umzusetzen (getrennte Aufnahme und Lagerung von Oberboden (Maßnahme V1), Beschränkung Befahrung mit schweren Baumaschinen (Maßnahme V4), Einhaltung der Vorgaben der DIN18915 bei Bodenarbeiten (Maßnahme V5), Vermeidung des Schadstoffeintritts (Maßnahme V6).

Somit kommt es im Zuge des Vorhabens nur zu kleinräumigen dauerhaften Änderungen der Flächennutzung. Bereits vorhandene Wege und Straßen werden im Rahmen des Vorhabens soweit verfügbar mitbenutzt.

Auf den im Zuge des WEA-Neubaus neu vollversiegelten Flächen kommt es zum dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, bei den dauerhaften Teilversiegelungen kommt es zum Teilverlust. Demgegenüber stehen die Flächen, welche durch einer WEA wieder in Ackerflächen umgewandelt wird. Die Eingriffe werden im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch den Rückbau und die Anlage von Sukzessionsflächen vollständig ausgeglichen.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Das Untersuchungsgebiet liegt nach der Systematik der Bestandserfassung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der Flussgebietseinheit Elbe, im Bearbeitungsgebiet Saale. Es befindet sich gem. WRRL vollständig im Einzugsgebiet der Elbe.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine natürlichen Überschwemmungs-, Heilquellenschutz- oder Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet ist ein kleiner Teich nördlich von Borne vorhanden. Er hat einen Abstand von ca. 650 m zur nächstliegenden geplanten WEA und einen Abstand von ca. 630 m zur nächstliegenden bestehenden WEA.

Fließgewässer sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht existent.

Das Untersuchungsgebiet entwässert nördlich der Landesstraße L69 über Gräben in westlich/nordwestlicher Richtung zum Vorfluter Sülze, der in die Elbe mündet. Südlich der L69 entwässert das Untersuchungsgebiet in östlicher Richtung ebenfalls über Gräben, welche in die Elbe münden.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Triaslandschaft Börde“ (SAL GW 066). Im aktuellen 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL wird sein mengenmäßiger Zustand und sein chemischer Zustand als gut bewertet.

Das Vorhabengebiet ist klimatisch und gesteinsbedingt abflussschwach. Die Grundwasserneubildungsrate ist demnach gering. Die Grundwassergeschützttheit wird als mittel bis hoch eingestuft.

Am Standort ist von leicht gespannten GW-Verhältnissen in den ab rd. 6,5 m Tiefe erkundeten Sanden auszugehen. Der unter dem Oberboden anstehende bindige Geschiebemergel (bis rd. 7,5 m Tiefe) ist demnach als GW-Stauer bzw. als GW-Geringleiter anzusehen.

Über dem bindigen Boden muss somit nach Niederschlägen in sandigen Schichten von einer Stau-/Schichtenwasserführung sowie länger anhaltenden Vernässungen und in der Fundamentbaugrube von einem stark zeitverzögerten Wasserabfluss bis hin zum Aufstau bis GOK ausgegangen werden (sogenannter „Badewanneneffekt“).

4.4.2 Beschreibung der Auswirkungen

Oberflächenwasser

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Aufgrund der nur kleinräumigen Neuversiegelungen im Zuge des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten. Verschmutzungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe, bspw. durch Ölaustritt aus Maschinen, werden sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs durch Sicherheitsmaßnahmen unterbunden. Während der Bauphase wird die Vermeidungsmaßnahme V6 und V7 – Schutz von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen umgesetzt. Temporär genutzte Bauflächen werden rekultiviert (Maßnahme V2). Die mit dem Rückbau der WEA einhergehende Entsiegelung wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Vor Beginn der Baugrubenerstellung werden die aktuellen GW-Verhältnisse durch einzelne Sondierungen oder Baggerschürfe erkundet (V8). Für den Zeitraum der Erdarbeiten ist vorerst eine offene Wasserhaltung einzuplanen. Zulaufendes Schichten-/Oberflächenwasser ist über Drainagen oder Pumpensümpfe zu fassen und abzuleiten. Bei Starkregenereignissen sind die Baugrubenwände vor Erosion/Auspülung mit Folien oder Drainmatten zu sichern. Vorhandene Ackerdrainagen sind vor Baugrubenerstellung umzuverlegen (V9).

Anfallendes Niederschlagswasser auf den dauerhaft versiegelten Flächen wird randlich versickert (Maßnahme V10). Der Boden besitzt eine geringe Versickerungseignung, aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Versiegelung kann trotzdem von einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgegangen werden.

Bedeutende Grundwasservorkommen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

4.5 Schutzgut Landschaft

4.5.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Das zu den geplanten WEA nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das LSG „Bodenierung“, ca. 3.000 m südlichwestlich der geplanten WEA.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist durch die intensiv bewirtschafteten und ausgeräumten Ackerflächen mit geringen Geländeunterschieden gekennzeichnet. Das weitere Umfeld wird geprägt durch die bestehenden WEA im Windpark Biere und Borne.

Durch die Errichtung von 2 WEA und den Rückbau von einer WEA in der Gemarkung Borne wird der Windpark Borne-Biere, in dem derzeit 71 WEA in Betrieb sind, verdichtet und leicht in Richtung Süden erweitert. Die Anzahl der WEA erhöht sich nach dem Vorhaben auf 72. Das Untersuchungsgebiet ist daher deutlich vorbelastet, so dass die Eignung zur landschaftsgebundenen Erholung stark gemindert ist. Regionale Aussichtspunkte mit hoher Bedeutung befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Mit zunehmender Entfernung von den WEA nimmt die Strukturvielfalt der Landschaft durch das Vorhandensein von Gewässern und Gehölzen wie an der Bode und Selke im Harzvorland zu. Diese Bereiche sind für die Naherholung von Bedeutung. Die Erholungsfunktion im

direkten Vorhabengebiet ist aufgrund der Strukturarmut und Vorbelastung von geringer Bedeutung.

4.5.2 Beschreibung der Auswirkungen

Zur Ermittlung des visuellen Einflusses der neuen WEA auf das Landschaftsbild wurde eine verbal-argumentative Bewertung durchgeführt. Eine Sichtbarkeitsanalyse und Gegenüberstellung der Bestandssituation fand nicht statt.

Nach NOHL (2010) führen die Errichtung und der Betrieb von WEA zu folgenden landschaftsästhetischen Auswirkungen: Maßstabsverluste, Eigenartverluste, Technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft.

Im Untersuchungsgebiet besteht eine hohe Vorbelastung durch 71 WEA im Windpark Borne und Windpark Biere. Vorhanden sind damit bereits: Maßstabsverluste, Technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft.

Somit kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Qualität der Erlebbarkeit der Landschaft durch die Veränderung des Landschaftsbildes sind subjektiv. Eine Beeinträchtigung von Sichtachsen und Sichtbeziehungen erfolgt durch das Vorhaben nicht. Auch eine weitere Zerschneidung der Landschaft findet durch die Errichtung der neuen WEA nicht statt, da sie innerhalb bzw. direkt angrenzend an den Windpark errichtet werden.

Die ohnehin geringe landschaftsgebundene Erholungseignung des näheren Umfelds der WEA wird durch das Vorhaben nicht merklich verändert. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind daher nicht zu erwarten.

Vom LSG „Bodeniederung“ (LSG0025ASL) südlich der geplanten WEA werden die Anlagen sichtbar sein, deren Wahrnehmung verändert sich jedoch aufgrund der bereits bestehenden WEA nur unwesentlich.

4.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

4.6.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Flächen mit besonderer Bedeutung oder Funktion als klimatischer Ausgleichsraum sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen der nächtlichen Kalt- und Frischluftproduktion.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind im Untersuchungsgebiet nur wenig vorbelastet. Als Vorbelastungen zu nennen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung (maschinelle Bearbeitung, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), die Versiegelung durch die bestehenden WEA und die Verkehrsbelastung auf der Landesstraße L50 (ehemals Bundesstraße B71) westlich der geplanten WEA und der Landesstraße L69.

4.6.2 Beschreibung der Auswirkungen

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Abgasen und Stäuben sind zeitlich begrenzt und fallen gering aus. Die beim Betrieb der WEA entstehenden Luftverwirbelungen führen zu keinen nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Die Inanspruchnahme von Flächen der Kalt- und Frischluftproduktion ist gering. Die Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für die Versorgung von Siedlungsflächen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel mit Verstärkung möglicher Auswirkungen konnte nicht ermittelt werden.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.7.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Die geplanten WEA liegen nicht in einem Gebiet mit herausragender Sichtbeziehung von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage.

Im Eingriffsbereich der WEA N21 sind keine Bau- und Bodendenkmale, Bodendenkmal-Vermutungsflächen oder Denkmalensembles bekannt.

Aber im Bereich des Vorhabens WEA N20 und dessen Umfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. So liegt innerhalb des Vorhabenareals eine verlassene Siedlung, eine sogenannte Wüstung (Wüstung „Nalpke“). Nur wenig südlich der geplanten Baumaßnahme finden sich die Überreste der Kirche des einstigen Dorfes und ebenfalls südlich der Vorhabenfläche ist aus Luftbildern eine mehrteilige Befestigung bekannt, die mit dem mittelalterlichen Dorf in Zusammenhang steht.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Bauliche Bau- und Bodendenkmale befinden sich zudem in den umliegenden Ortslagen. Kulturgüter mit regionaler Bedeutung liegen in einer minimalen Entfernung von 1.500 - 2.000 m um den Windpark mit den geplanten und bestehenden WEA (u.a. Kirchen in Borne, Biere und Atzendorf.

4.7.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baumaßnahme zur Errichtung der WEA N20 führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales Wüstung „Nalpke“. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus facharchäologischer Sicht konnte dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, aber nur unter der Bedingung, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Damit wird die mit der Errichtung der WEA N20 verbundene Beeinträchtigung des Kulturdenkmales Wüstung „Nalpke“ auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Auch im Zuge der Errichtung der WEA N21 könnten bei Tiefbauarbeiten bisher unentdeckte Bodendenkmale zerstört oder stark beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung wird eine Anzeige- und Wartepflicht verbindlich festgelegt, so dass das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ggf. Untersuchungen und Sicherungen veranlassen kann.

Durch die Errichtung der geplanten WEA sind auch optische Beeinträchtigungen der vorhandenen Kulturgüter zu prüfen, wie z. B. der Unterbrechung von Sichtachsen oder der Störung des Gesamtbildes der Region. Aufgrund der bestehenden WEA ist aber diesbezüglich ein erheblicher Einfluss der geplanten WEA nicht zu erwarten.

Die Baudenkmale umliegenden Ortschaften gliedern sich in die Ortskulissen ein. Ihr Erscheinungsbild wird durch ihre nahe Umgebung bestimmt und durch die geplanten WEA nicht relevant gestört.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in gewissem Umfang immer zu erwarten. Änderungen der Pflanzenwelt beispielsweise wirken auf die Tierwelt und die Versiegelung von Flächen wirkt auf das Grundwasser.

Die einzelnen Schutzgüter wurden zunächst individuell betrachtet und bewertet. Sofern Folgewirkungen einer schutzgutspezifischen Veränderung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden diese Folgewirkungen bereits bei den jeweils betroffenen Schutzgütern bewertet. Eine gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen ist damit nicht erforderlich.

5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 1b der 9. BImSchV

Auf der Grundlage der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG erfolgt die Bewertung nach § 25 UVPG. Gemäß Nr. 0.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die konkreten Bewertungsmaßstäbe einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Regelwerke werden bei der Bewertung des jeweiligen Einzelsachverhalts benannt. Zur Ergänzung zu den gesetzlichen Maßstäben, konkretisiert durch untergesetzliche Normen, wird auf allgemein anerkannte Orientierungshilfen und Fachwissen, d. h. auf wissenschaftlich anerkannte Vergleichsmaßstäbe, Bezug genommen.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist unter anderem zu beurteilen, ob bei Betrieb der geplanten Anlagen hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne § 5 Abs. 1 und 3 getroffen worden sind.

5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

5.1.1 Bewertungsgrundlage

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit umfasst die folgenden für das Vorhaben maßgeblichen Schutzgutbelange:

- Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse),
- Schutz Wohnumfeld (Räume für Freizeit- und Erholungsfunktion).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der Landes- und der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Namentlich handelt es sich um § 1 Abs. 1 BNatSchG (Verbesserung des Wohnumfeldes, Erhaltung und Entwicklung von Erholungs- und Freizeiträumen, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen), BImSchG sowie TA Lärm.

Für eine Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen durch Schattenwurf sind die LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, vom 23.01.2020 heranzuziehen.

5.1.2 Bewertung

Lärm

Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall können auftreten, wenn an schutzbedürftigen Aufenthaltsorten die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm überschritten werden. Kritischer Beurteilungszeitraum ist die Nacht, d. h. zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Mit den Anträgen wurden Schallgutachten vorgelegt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft wurden.

Nach Prüfung und Beurteilung des Gutachtens sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der beiden Windenergieanlage (WEA N20 und WEA N21) zu erwarten. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der in der Schallprognose zu Grunde gelegten Parameter. Dazu wurden bzw. werden die Genehmigungen an entsprechenden Nebenbestimmungen gebunden.

Insbesondere müssen die Herstellerangaben zum Schalleistungspegel der Vestas V162-6.0 durch Messung belegt werden, bevor Nachtbetrieb möglich ist. Darüber hinaus dürfen die WEA N20 und WEA N21 während der Nachtzeit nur im reduzierten Modus betrieben werden.

Schatten

Im Ergebnis der erstellten Schattenwurfprognose wurde festgestellt, dass an einzelnen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung verursachte Überschreitung der genannten Richtwerte nicht auszuschließen ist. Die geplanten WEA verursachen hier rechnerisch zusätzlichen Schattenwurf. Mit dem Einsatz von Schattenwurfabschaltmoduls an beiden geplanten WEA wird einer Erhöhung der Beeinträchtigung durch Schattenwurf vorgebeugt.

Ein gänzlich Vermeiden von Auswirkungen auf den Menschen ist auf Grund der Dimensionen der WEA nicht möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die neue WEA jedoch nicht zu erwarten.

Prüfergebnis

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. **Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist somit gegeben.**

5.2 Schutzgut Boden

5.2.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Boden umfasst in Anlehnung an § 2 Abs. 2 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG folgende für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange:

Sicherung der

- natürlichen Funktionen,
- Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- Nutzungsfunktionen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz sind dabei folgende drei natürliche Funktionen zu berücksichtigen:

- o Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen („Lebensraumfunktion“),
- o Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen („Regler- und Speicherfunktion“),
- o Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers („Filter- und Pufferfunktion“).

Weiterhin sind folgende spezielle Schutzgutbelange relevant:

- Vermeidung/ Minimierung von Erosionen und schädlichen Bodenveränderungen und
- sparsame und schonende Inanspruchnahme.

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Insbesondere handelt es sich um

- BBodSchG § 1 i. V. m. BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2 (Schutzgut allgemein, Sicherung natürliche Funktionen und Nutzbarkeit sowie Archivfunktionen),
- BBodSchG § 4 Abs. 1 und § 7 i. V. m. der BBodSchV (Vermeidung oder Verringerung schädlicher Bodenveränderungen/ -einwirkungen).
- Soll Bodenmaterial nach §§ 6 bis 8 BBodSchV auf- oder eingebracht werden, ist die BBodSchV anzuwenden.

5.2.2 Bewertung

Bei dem Boden am Standort der geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzten Boden mit sehr hoher ackerbaulicher Ertragsfähigkeit, der als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft wird. Durch die Errichtung der Windenergieanlage gehen anlagebedingt durch Vollversiegelung, Teilversiegelung und Aufschüttungen dauerhaft Funktionen des Bodens verloren bzw. werden stark beeinträchtigt, was als nachhaltig zu beurteilen ist.

Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden wurden bzw. werden die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der WEA N21 und WEA N20 bodenschutzrechtliche Auflagen formuliert. Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, dabei sind Bodenverdichtungen/-versiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und zur Gewährleistung eines schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgangs mit dem Schutzgut Boden, wird eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erfolgen. Zudem werden soweit möglich bereits vorhandene Zuwegungen mit genutzt.

Durch die bodenkundlichen Baubegleitung wird die Einhaltung der im LBP und im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V1 bis V6) kontrolliert sowie die Bodenverwertung fachgutachterlich begleitet.

Prüfergebnis

Vor diesem Hintergrund und da keine unangemessene dauerhafte Inanspruchnahme von Böden erfolgt, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen und Belangen für das Schutzgut Boden. Der Entzug der natürlichen Bodenfunktionen als unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das notwendige Maß beschränkt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zu prognostizieren sind.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden ist somit gegeben.

5.3 Schutzgut Fläche

5.3.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Fläche wurde nachträglich in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG aufgenommen.

„Damit wird deutlich, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der UVP zu betrachten sind. Der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung wird auf diese Weise Rechnung getragen.“ [BT-Drucksache 18/12994 v. 28.06.2017]

Rechtliche Vorgaben für das Maß der zeitweisen Inanspruchnahme von Bauflächen und die Versiegelung von Flächen existieren nicht. Als übergeordnetes Ziel hat die Bundesregierung am 10.03.2021 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021" festgelegt, dass der Flächenverbrauch in Deutschland auf unter 30 ha/d bis 2030 verringert werden soll. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind der Flächenbedarf, die Nutzungsqualität der beanspruchten Böden sowie Auswirkungen von Flächeninanspruchnahmen im Kontext mit anderen Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten.

Es sind dabei folgende Schutzgutbelange zu berücksichtigen:

- Bewertung der quantitativen Flächenneuanspruchnahme (konkrete Zielvorgaben liegen nicht vor),
- Konsistenz der Flächennutzung bzw. Flächennutzungsqualität (vgl. andere Schutzgüter, Reversibilität, Zerschneidungseffekte, usw.),
- Suffizienz der Flächennutzung (geringer Ressourcenverbrauch) und
- Flächennutzungseffizienz (optimale Nutzung der Fläche).

5.3.2 Bewertung

Eine separate Bewertung des Schutzgutes Fläche wird im UVP-Bericht nicht vorgenommen. Die temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 1,2 ha führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgutbelange und somit zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da diese reversibel ist. Mit dem dauerhaften anlagebedingten Flächenverbrauch von insgesamt ca. 5.764 m², davon ca. 171 m² Vollversiegelung kommt zwar zu neuem Flächenverbrauch, dieser ist jedoch nur kleinräumig und mit keinem erheblichen Ressourcenverbrauch verbunden.

Prüfergebnis

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Fläche wird somit festgestellt.

5.4 Schutzgut Wasser

5.4.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser umfasst in Anlehnung an § 1 WHG folgende für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange:

Grundwasser

- Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit),
- Grundwasserqualität, -geschüttheit.
- Trink- und Brauchwasserversorgung (hier keine Trinkwassernutzung betroffen).

Oberflächenwasser

- Ökologische Gewässerfunktion (Ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur),
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Wasserqualität/ Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit),
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung/ Wassernutzung.

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der übergeordneten Pläne zu berücksichtigen.

Namentlich handelt es sich um

- WHG §§ 1 und 6 (Bewirtschaftung, Schutzgut allgemein, Sicherung Lebensraum, Vermeidung Beeinträchtigungen, Gewährleistung nachhaltige Entwicklung),
- WHG §§ 5 und 6 Abs. 1 (Verhütung Verunreinigung),
- § 47 Abs. 1 WHG i. V. m. der GrwV (Vermeidung Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes Grundwasser und Verbesserungs-/Trendumkehrgebot),
- WHG §§ 27 Abs. 1 i.V.m. OGewV (Vermeidung Verschlechterung ökol. /chem. Zustand Oberflächengewässer und Verbesserungsgebot).

Im Zusammenhang mit der Art des Vorhabens gilt zum Schutz des Wassers auch die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

5.4.2 Bewertung

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Trinkwasser- oder Wasserschutzgebiete sind am Standort nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind somit nicht gegeben.

Grundwasser

Aufgrund der nur kleinräumigen Neuversiegelungen im Zuge des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.

Verschmutzungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe, bspw. Durch Ölaustritt aus Maschinen, werden sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs durch Sicherheitsmaßnahmen unterbunden. Es werden die Vermeidungsmaßnahmen V7 (Schutz vor Stoffeintritt), V8 (Sondierung der aktuellen GW-Verhältnisse), V 9 (offene Wasserhaltung einplanen, zulaufendes Schichten-/Oberflächenwasser über Drainagen oder Pumpensümpfe fassen und ableiten), V 10 (Versickerung Niederschlagswasser) und V 11 (Vermeiden von Schadstoffeintrag beim Tanken und Warten) umgesetzt.

Zur Baugrundverbesserung für die Gründung der WEA N20 wird eine Rüttelstopfverdichtung erforderlich. Dabei werden hochverdichtete Kies- oder Schottersäulen eingearbeitet, die ca. 7 Meter unter Geländeoberfläche und damit in den Bereich des Grundwassers reichen. Dafür wurde eine Die Belange des Grundwasserschutzes wurden geprüft

Unter dem Fundament der WEA N20 sollen zur Bodenverbesserung gemäß Empfehlung aus dem Baugrundgutachten der GGU mbH Osterweddingen vom 08.04.2020 (Bericht: 5192/20) Rüttelstopfsäulen eingebracht werden, die unter dem Grundwasserspiegel einbinden. Die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 10 WHG wurde am 03. Juli 2024 durch den Salzlandkreis erteilt. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Belange des Grundwasserschutzes damit gewahrt werden.

Prüfergebnis

Es sind keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf Oberflächenwasser oder Grundwasser zu erwarten.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser wird somit festgestellt.

5.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

5.5.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfasst die Biotope als Lebensraum von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume in verschiedenen Gruppen und speziell folgende Schutzgutbelange:

- Schutzgut allgemein, Biotope als Lebensräume von Pflanzen und Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume,
- die biologische Vielfalt mit ihren Aspekten Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt,
- Zusammenhang der Lebensräume (Biotopverbundsystem), hier nicht betroffen,
- nationaler Flächenschutz (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ökologisch bedeutsame Landschaftselemente u. -strukturen (einschl. Wald)),
- nationaler Biotopschutz (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope),
- nach FFH-RL geschützte Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sowie der Arten nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000 – Flächenschutz),
- nach europäischem und nationalem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 1 BNatSchG (Schutzgut allgemein sowie biologische Vielfalt),
- §§ 13 – 15 BNatSchG (Vermeidung Beeinträchtigung),
- § 21 BNatSchG (Biotopverbund),
- §§ 22 ff. BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA (nationale Schutzgebiete, Biotopschutz),
- §§ 31 ff. BNatSchG (NATURA 2000-Schutzgebiete),
- BNatSchG §§ 37 ff. und BArtSchV i. V. m. Art. 12 ff. FFH-RL und Art. 5 ff. VRL (Artenschutz),
- BNatSchG § 45b und Anlage 1 zum § 45b BNatSchG Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten

Brutvogelarten (Signifikanz und Ausnahmeregelung Windenergie).

Für eine Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Schutzgutaspekt Tiere sind für das hier zu bewertende Vorhaben weiterhin heranzuziehen:

- Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, 2018.

5.5.2 Bewertung

Biotope

Bei den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerfläche sowie kleinflächig Gebüsch. Ein kleinräumiger Eingriff soll für die Zuwegung der N21 in ein nach § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop (Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten) erfolgen. Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarfs wurde in den vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplänen ermittelt. Es wurden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, um die Eingriffsfolgen auszugleichen. Die Maßnahmen dienen der Kompensation der eingriffsbedingten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die durch Versiegelung, Verdichtung und Überformung der vorhandenen Biotopstrukturen ausgelöst werden. Bei Durchführung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Artenschutz

Die in den für die Arten maßgeblichen Untersuchungsgebieten vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d.h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf ihr Vorkommen und die Auswirkungen durch das Vorhaben in Anlehnung an § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Hierzu wurde eine Fachgutachten für Vögel und ein Fachgutachten für Fledermäuse vorgelegt. Auf Basis vorliegender Erfassungen und Gutachten wurden Maßnahmen festgelegt und im UVP-Bericht beschrieben. Die Maßnahmen wurden qualifiziert und in den Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz festgelegt. Als für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevant wurden Vögel, Fledermäuse und Feldhamster eingestuft. Pflanzenarten nach Anhang IV wurden nicht erfasst. Abstandsbetrachtungen orientieren sich innerhalb der faunistischen Gutachten nach den Abstandsempfehlungen für WEA des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE-SA, 2018).

Im Ergebnis der Prüfung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bei Umsetzung der Nebenbestimmungen für alle Arten ausgeschlossen werden.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt wird hiermit auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern festgestellt.

5.6 Schutzgut Klima

5.6.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Klima umfasst folgende maßgebliche Schutzgutbelange:

- Vermeidung der Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen und klimarelevanter Freiräume,
 - Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/Luftregeneration (vgl. auch Angaben zum Schutzgut Luft).
- Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und Gebiete mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz).
 - Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG.

5.6.2 Bewertung

Flächen mit besonderer Bedeutung oder Funktion als klimatischer Ausgleichsraum sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die beim Betrieb der WEA entstehenden Luftverwirbelungen führen zu keinen relevanten kleinklimatischen Veränderungen. Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima durch Treibhausgasemissionen. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energien dient es dem Ziel, im Interesse des Klimaschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 EEG).

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Prüfergebnis

Die Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Klima wird somit festgestellt werden.

5.7 Schutzgut Luft

5.7.1 Bewertungsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG ist das Schutzgut Luft auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Das Schutzgut Luft umfasst im Hinblick auf das Vorhaben folgende maßgebliche Schutzgutbelange:

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/Immissionen mit Luftschadstoffen,
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität.

Bei der Bewertung sind damit insbesondere die Vorschriften des BImSchG sowie die einschlägigen Verordnungen zur Durchführung des BImSchG heranzuziehen.

5.7.2 Bewertung

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Abgasen und Stäuben sind zeitlich begrenzt und fallen gering aus. Die Immissionsbelastungen während der Bauzeit werden durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich minimiert (V12). Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind dadurch nicht zu erwarten.

Prüfergebnis

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Luft wird festgestellt.

5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.8.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität und somit den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmalen, Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung) als maßgebliche Schutzgutbelange. Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 9 DenkmSchG LSA (Erhaltungspflicht, Meidung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, einschließlich der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist)
- § 14 DenkmSchG LSA (Genehmigungspflicht für Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen, soweit sie für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind).

5.8.2 Bewertung

Die Errichtung der geplanten WEA führt zu keiner erheblichen Änderung von Blickbeziehung von und zu Kulturdenkmalen. Im Eingriffsbereich vorhandene archäologische Denkmale werden vor der Flächenfreimachung durch des Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (LDA LSA) gesichert. Durch die vorgesehene Grabung und sachgerechte Sicherung durch das LDA SA und Anzeige bei unerwarteten Funden (Maßnahmen V17, V18), sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Prüfergebnis

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann somit festgestellt werden.

5.9 Schutzgut Landschaft

5.9.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Landschaft umfasst insbesondere die folgenden Schutzgutbelange:

- Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit),
- Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile,
- Erholungswert der Landschaft.
- Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Namentlich handelt es sich um

- § 1 BNatSchG (Schutzgut Landschaft allgemein),
- sinngemäß §§ 13 – 15 BNatSchG (Vermeidung Beeinträchtigung Landschaftsbild),
- § 26 BNatSchG (LSG, Verbot von Handlungen im LSG).

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom Bundesnaturschutzgesetz der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt. Als weiteren Maßstab sieht das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Erholungswert einer Landschaft vor.

5.9.2 Bewertung

Für das Schutzgut Landschaft wurde eine verbal-argumentative Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung in den Windparks Biere und Borne durchgeführt. Aufgrund der Errichtung der geplanten Anlagen innerhalb des Windparks Borne im direkten Umfeld der bestehenden Anlagen wurde festgestellt, dass die landschaftsästhetischen Auswirkungen gegenüber der bestehenden Situation nur unwesentlich verändern. Die ohnehin geringe landschaftsgebundene Erholungseignung des näheren Umfelds der WEA wird durch das Vorhaben nicht verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind daher nicht zu erwarten. Vom LSG „Bodeniederung“ (LSG0025ASL) südwestlich der geplanten WEA werden die Anlagen sichtbar sein, deren Wahrnehmung verändert sich jedoch aufgrund der bereits bestehenden WEA nicht. Der Abstand zum LSG zu WEA verringert sich durch das Vorhaben nicht.

Prüfergebnis

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft kann somit festgestellt werden.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mitberücksichtigt.

6 Schutzgebiete Natur und Landschaft (Schutzgebiete sowie FFH-Verträglichkeit)

Die geplanten WEA liegen außerhalb von Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht. Im Umkreis um die geplanten WEA befinden sich die in der nachfolgenden Tabelle gelisteten Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht.

Schutzgebiete und- objekte im Umfeld der geplanten WEA

Schutzgebiet	Bezeichnung	Lage zum UR	Entfernung
Großtrappen-Schongebiet		westlich	0 m
GLB zum Schutz der Großtrappe	GLB0002BK	nordwestlich	ca. 1 km
GLB zum Schutz der Großtrappe	GLB0002BK	nordwestlich	ca. 7,6 km
LSG Bodeniederung	LSG0025ASL	südwestlich	ca. 3 km
FFH Bode und Selke im Harzvorland	FFH0172LSA	südwestlich	ca. 4,3 km
FFH Sülzetal bei Sülldorf	FFH0051LSA	nördlich	ca. 6 km
NSG Salzstellen bei Sülldorf	NSG0149	nördlich	ca. 6 km
FFH Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg	FFH0050LSA	nordöstlich	ca. 9,5 km
LSG Mittlere Elbe	LSG0023SBK	nordöstlich	ca. 9,5 km
BR Mittelelbe	BR_0004LSA	nordwestlich	ca. 9,5 km

Durch die Errichtung der geplanten WEA rücken WEA nicht weiter an eines der aufgeführten Schutzgebiete heran. Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke befinden sich nicht im Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA, sodass Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten sind Betroffenheiten offensichtlich auszuschließen. Eine Vorprüfung nach § 34 BNatSchG wurde nicht durchgeführt. Insgesamt sind für die genannten Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutz- und Wasserrecht aufgrund der Entfernungen zu den geplanten WEA zwischen dem Vorhaben und den geschützten Gebieten und Objekten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

7 Gesamtbewertung

Die medienübergreifende Gesamtbewertung hat die Aufgabe zu prüfen, inwieweit nicht nur die Summe der Umweltbelastungen, sondern auch über die Wechselwirkungen bzw. über eine Mehrzahl von Grenzbelastungen der Umweltmedien unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen aus dem Umweltbereich vorliegt oder das Vorhaben in seinen Auswirkungen als erheblich nachteilig zu bewerten ist (vgl. Ziffer 0.6.2.1 UVPVwV).

Im Ergebnis der UVP für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen WEA und dem Rückbau von einer WEA am Standort Borne wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV nicht prognostiziert werden. Für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter wurden erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut prognostiziert. Ebenso sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlagen	Nachreichung	Seitenanzahl
1	Antrag / Allgemeine Angaben		
	Deckblatt Kapitel 1		1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen, Formular 0		4
1.2	Antragsformular (Formular 1), berichtet	17.05.22	3
1.3	Handelsregistrauszug mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG		1
	Handelsregistrauszug mdp Verwaltungs-GmbH		10
1.4	Kurzbeschreibung		13
1.5	Angaben zum Standort		
	Anlagentabelle (Daten der beantragten und vorhandenen WEA)		3
	amtliche topographische Karte, M 1: 25.000, erstellt am 24.01.2022	17.05.22	1
	Übersichtsplan auf Grundlage des Liegenschaftskatasters, M 1:5.000		1
2	Anlage und Betrieb		
	Deckblatt Kapitel 2		1
	Anlagenteile, Betriebseinheiten (Formulare 2.1, 2.2)		2
	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus™ Plattform, Dokument Nr. 0079-1589 V08 2021.03.29		6
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 MW und EnVentus –Plattform, Dokument Nr. 0028-0370 V07 2021-03-19		4
	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Dokument-Nr.: 0081-5017 V07 28.06.2021		45
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Deckblatt Kapitel 3		1
	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)		2
	Sicherheitsdatenblätter		193
4	Emissionen / Immissionen		
	Deckblatt Kapitel 4		1
	Schallquellen, Geräusche (Formular 4.2)		1
	Schallimmissionsberechnung WEA Borne Mitte DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH Berichtsnummer: 10205500-A-1-A; Datum: 2021-03-02		111
	Schattenwurfberechnung WEA Borne Mitte DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH Berichtsnummer: 10205500-A-2-A; Datum: 2021-03-05		122
	Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem Dok.-Nr.: 0083-6732.V00 (0080-8993.V01) 2019-02-07		6
	Stellungnahme der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH zu möglichen Auswirkungen auf die Schattenwurf- und Schallimmissionssituation durch Änderung des Anlagentyps von Vestas V162-5.6 MW auf eine Vestas V162-6.0 MW (Zeichen: 10205500-L-1-A; Datum: 2021-05-07)		
5	Anlagensicherheit		
	Deckblatt Kapitel 5		1
	Allgemeine Anlagensicherheit		
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit Dokument-Nr.: 0077-8468 v02 vom 26.09.2019		19

	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) Dokument-Nr.: 0049-7921 V15; Datum: 13. Oktober 2022	03.04.24	8
	Gutachten "Vestas Ice Detection System (VID) - Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen" der DNV Energy Systems; Report Nr.: 75172, Rev.6; Datum: 18.10.2021	03.04.24	7
	Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen; Dokument-Nr.: 0047-8035.V12; Datum 12.04.2023	03.04.24	1
	DNV Typenzertifikat für Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID); Zertifikat-Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-0; ausgestellt am 20.10.2022 gemäß DNV-SE-0439:2021-10 (Zertifizierung der Zustandsüberwachung)	03.04.24	2
	DNV-Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr. 75138, Rev. 8, Datum 24.11.2022	03.04.24	5
6	Wassergefährdende Stoffe/Löschwasser		
	Deckblatt Kapitel 6		1
6.1	Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1d)		2
6.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen für V162-5.6/6.0 MW Dok.-Nr.: 0085-9683.V05 ; Datum 2021-03-10		7
6.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für V162-5.6/6.0 MW Dok.-Nr.: 0085-9806.V04; Datum: 2021-03-10		15
7	Abfälle		
	Deckblatt Kapitel 7		1
	Angaben zum Abfall, Dok.-Nr.: 0090-1757.V06; Datum: 2021-03-11		10
	Verpflichtungserklärung zum abschluss eines Service- und Wartungsvertrages		1
8	Abwasser - entfällt -		
9	Arbeitsschutz		
	Deckblatt Kapitel 9		1
	Notbeleuchtung an Vestas WEA, Dok.Nr.: 0040-0154 V04 2018-08-02		3
	Zutritts-, Evakuierungs- Flucht- und Rettungsanweisungen Dokument-Nr.: 0098-2903 V01; Datum: 2021-03-25		60
10	Brandschutz		
	Deckblatt Kapitel 10		
	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz WEA, Dok.-Nr.: 0077-4620 V02 ; Datum: 2019-10-29		21
	Generisches Brandschutzkonzept, TÜV Süd, Dokument: Vestas BS-Konzept R6.2_final_20200723 vom 23.07.2020		18
	Sicherheitsdatenblatt des Löschmittels 3 M Novec 1230 Fire Protection Fluid; Vers. 9.0 vom 19.05.2021		18
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung - entfällt -		
12	Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v.n § 8 NatSchG LSA		
	Deckblatt Kapitel 12		1
	Hinweise zu den nachfolgenden Unterlagen		1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.10.2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		100
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Oktober 2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		46
	Brutvogeluntersuchung, Oktober 2018, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		24

	Untersuchung zur Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilan, November 2018; LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		28
	Biotoptypenkartierung, 10 Pläne M 1:2.500, Juni 2020; LaReG Planungsgemeinschaft GbR		10
	Landnutzung, Plan M 1:30.000, Juni 2020; LaReG Planungsgemeinschaft GbR		1
	Ergebnisse der Raumstrukturkartierung, 22.06.2020, LaReG Planungsgemeinschaft GbR		9
	Horstbesatzkontrolle 2020, August 2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		10
	Horste und Horstbesätze 2020, Plan M 1:40.000, August 2020; LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		1
	Rastvogeluntersuchung, November 2028, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		19
	Fledermauskundliche Untersuchung, Januar 2019, Habitatart, Guido Mundt		58
	Feldhamsteruntersuchung, 23.10.2018, aktualisiert 31.08.2020; ÖKOTOP GbR (K. Mammen u. U. Mammen)		12
	Wertgebende Brutvögel 2018, Plan M 1:10.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		1
	Horste und Horstbesätze 2018/2020, Plan M 1:40.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		1
	Wertgebende Rastvögel Okt. 2027 - Sept. 2018, M 1:25.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		1
	Biotop- und Nutzungstypen, Plan M 1:2.750, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		1
	Eingriffskarte, Plan M 1:4.000, 14.09.2020, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		1
	Kompensationsmaßnahmen (Anhang II), 12.06.2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		18
	Begleitschreiben zur Änderung UVP-Bericht, LBP und AFB, LPR, 12.10.2021	04.05.22	5
	Gutachterliche Stellungnahme Rohrweihe, LPR, 17.03.2022	04.05.22	2
	Eignung Hamsterfläche, E-Mail von Dominik.Schönhoff@windwaerts.de vom 08.06.2022 mit Karte CEF-Maßnahme 1 - Feldhamsterumsiedlung, M 1:15.000, Stand 08.06.2022 und E-Mail (Seite 1 u. 2) von m.lamottke@lpr-landschaftsplanung.com vom 20.05.2022	08.06.22	4
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Deckblatt Kapitel 13		1
	Hinweise zu den nachfolgenden Unterlagen		1
	UVP-Bericht vom 11.10.2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH		169
	Erwiderung der GLU vom 23.08.2023 zur Stellungnahme der Kompetenzstelle für Fledermausschutz vom 03.08.2023	05.10.23	
	Nachtrag zum Fledermausgutachten vom 30.01.2020 für das Repowering im Windpark Borne, Revision vom 22.08.2023, Verfasser: GLU GmbH Jena	05.10.23	
	Bericht zum geplanten Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 WEA im Windpark Borne, Revision vom 23.09.2023 zum UVP-Bericht vom 06.04.2022 Verfasser: Kathrin Tarricone, Ing. Leistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich,	05.10.23	
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		

	Deckblatt Kapitel 14		1
	Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
	Rückbaumaßnahmen und -kosten, Formular 14.2	12.05.23	2
	Herstellerangaben Rückbaukosten, Dok-Nr.: 0089-9801.V02, 2020-1008 (ohne Sondergründung)		2
	Ermittlung Rückbaukosten einschl. Rüttelstopfsäulen	12.05.23	1
	Antrag auf Vorlage der Rückbausicherung		1
	Verpflichtungserklärungen gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA	12.05.23	6
15	Unterlagen zu nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen – Bauvorlagen		
15.0	Deckblatt Kapitel 15		1
15.1.1	Bauantragsformular		3
	Anlage 1- Standorte der Anlagen		1
	Anlage 2 – Übersicht Standortgrundstücke (Eigentümer)		1
	Erforderliche Baulasten		6
	Abweichungsantrag nach § 66 Abs. 1 BauO LSA		3
	Lageplan Grenzabstand WEA – Baulastkreise gekürzt – M 1:7.000, 05.07.2021		1
	Lageplan Grenzabstand WEA – Baulastkreise Überlagerung – M 1:7.000, 05.07.2021		1
15.1.2	Verweis auf Abschn. 1.4.2 wg. Auszug Liegenschaftskataster		1
15.1.3	Übersichtsplan M 1:5.000, Baustudio Bachmann, UEP-01, 20.08.2020		1
	Lagepläne WEA1 – WEA 6, M 1:1.000, Baustudio Bachmann, LP-01, LP-02, LP-03, LP-04, LP-05, LP-06, 21.08.2020		6
	Vestas Übersetzungslegende (Bauzeichnungen)		1
	Ansichten, Vestas Dok Nr.: 0089-4874		1
	Gondel, Vestas Dok Nr.: 0084-9160		1
15.1.5	Baubeschreibung		5
	Projektbezogene Anlagenbeschreibung		2
	Betriebsbeschreibung		4
15.1.6	Statik		
	Klarstellung zur Ausführung der Gründung	04.05.22	1
	Ingenieurgeologisches Gutachten, BUU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Projekt Nr.: 220277-2 vom 11.06.2021 mit Anlagen		67 + 65
	Gutachten zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2020-377Rev.2 vom 07.07.2021		33
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, TÜV Süd, Prüf-Nr.: 3108363-24-d Rev. 2 vom 02.02.2021		8
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm T20, TÜV Süd, Prüf-Nr.: 3108363-14-d Rev. 1 vom 12.01.2021		13
	Übersichtsplan Stahlurm 169m NH, M 1:100, Max Bögl, Projekt Nr.: 21683, 20.11.2019		1
	Übersichtsplan Gesamtturm NH=169m V162, Spannglieds. „SUSPA“, M 1:200, 1:50, Max Bögl, Projekt Nr.: 21683, 22.10.2019		1
	Combine foundation loads, Vestas Doc.: [0088-7315] VER 03, Version 03 vom 29.01.2020		237
	Statische Berechnung Hybridturm T20, Max Bögl, ProkektNr.: 21683-T20, Rev. D, 01.12.2020		81
	Anhang A: Geotechnischer Nachweis		12
	Anhang B: FE System		21
	Anhang C: Lasteingabe		19

	Anhang D: Schnittgröße		42
	Anhang E: Erforderliche Bewehrung		17
	Planzeichnung Bewehrung Fundament ø24.50m, M 1:50, Max Bögl, ProjektNr.: 21683, 19.11.2019		1
	Planzeichnung Schalplan Fundament ø24,50m NH=166m und 169m, M 1:200, 1:50, Max Bögl, ProjektNr.: 21683, 15.11.2019		1
15.1.7	Brandschutz – Verweis auf Abschnitt 10		1
15.1.8	Erschließung		1
15.3.0	Sonstige Unterlagen		
	Bauvorlagenberechtigung Ing. Lutz Bachmann		1
	Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche		1
	Nachweis Rohbaukosten, VESTAS, Dok.Nr.: 0089-9799.V01 2020-10-08		2
	Nachweis Herstellkosten, Vestas, Dok.Nr.: 0089-9803.V01, 2020-10-08		2
	Standort, Koordinaten Höhenangaben WEA 01 – WEA 06		6
	Hinweis zum Eisfallgutachten		1
	Eisfallgutachten, Ramboll Deutschland GmbH, 20-1-3072-001-EBE vom 09.10.2020		34
16	Luftfahrt		
	Deckblatt Kapitel 16		1
	Kostenübernahmeerklärung DFS		1
	Anträge auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung		6
	Beschreibung zur Tages- und Nachtkennzeichnung		1
	Tages- und Nachtkennzeichnung, Vestas, Dok.Nr.: 0049-8134.V17		31
	Ansichten, Vestas Dok Nr.: 0089-4874		1
	Übersichtsplan TK 25, M 1: 25.000, Baustudio Bachmann, 21.08.2020		1
	Allgemeine Spezifikation für Sichweitensensor, Vestas, Dok.Nr.: 0067-0753 V01, 2018-07-26		12
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Vestas, DokNr.: 0097-6802.V03, 2021-03-08		
	Allgemeine Spezifikation USV, Vestas, Dok.Nr.: 0040-8699.V07		9
	Hinweise zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung		3
	Standortdaten mit WGS Koordinaten)		1

Rechtsquellenverzeichnis

- AIIGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 15)
- AVV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), gGeändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- ArbSchZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009, verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts vom 2. Juli 2009 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- ASR A1.3** Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauO LSA** Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BauVorIVO LSA** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
- BBergG** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, EU-Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
PPVO	Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 337); zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-15/2022

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10083**

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
-
-

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
 - (Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:
-
-
-

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsbescheides

		Seite
I	Entscheidung	
	Tenor der Genehmigungsentscheidung	1
II	Antragsunterlagen	
	Inbezugnahme der Antragsunterlagen	2
III	Nebenbestimmungen	
3.1	Allgemein	3
3.2	Bauordnung und Brandschutz	4
3.3	Denkmalschutz	5
3.4	Natur- und Artenschutz	5
3.5	Bodenschutz	7
3.6	Landwirtschaft	8
3.7	Luftverkehrsrecht	8
3.8	Betriebssicherheit	12
3.9	Immissionsschutz	12
3.10	Arbeitsschutz	16
3.11	Betriebseinstellung	17
IV	Begründung	
4.1	Antragsgegenstand	18
4.2	Genehmigungsverfahren	18
	<i>Art des Verfahrens und Zuständigkeit</i>	18
	<i>Vollständigkeit</i>	19
	<i>Beteiligung Träger öffentlicher Belange</i>	19
	<i>Planungsrecht / Belange der Raumordnung</i>	20
4.2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	21
4.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	22
4.3	Entscheidung	22
4.4	Begründung der Nebenbestimmungen	
4.4.3	Bauordnung	23
4.4.4	Denkmalschutz	23
4.4.5	Natur- und Artenschutz	24
4.4.6	Bodenschutz	27
4.4.7	Luftverkehrsrecht	27
4.4.8	Immissionsschutz	27
4.4.9	Arbeitsschutz	29
4.5.	Kosten	29
4.6.	Anhörung	30
V	Hinweise	
5.1	Allgemein	30
5.2	Bauordnung	31
5.3	Denkmalschutz	33
5.4	Immissionsschutz	33
5.5	Bodenschutz	34
5.7	Luftverkehrsrecht	34
5.8	Arbeitsschutz	35
5.9	Straßenverkehr	35
5.10	Bergbau und Geologie	36
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	
	Rechtsbehelfsbelehrung, Unterschrift, Anlagen	36

Anlage 1	Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG i. V. m. §§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV
Anlage 2	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 3	Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 4	Formular „Anzeige über den Baubeginn“
Anlage 5	Formular „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung“
Anlage 6	Baustellenschild
Anlage 7	Prüfbericht Nr. N/222/060-1 vom 22.07.2022 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Ulrich Beyer aus Magdeburg (nachrichtlich)
Anlage 8	Formular für die Veröffentlichungsdaten der Luftfahrtbehörde
Anlage 9	Inhaltsverzeichnis des Genehmigungsbescheides